

-

Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht

Skriptum für Studierende der Tiermedizin

(06. Dez. 2018)

(Disclaimer)

Herausgeber:

W. Klee (ehemals Lehrstuhl für Innere Medizin und Chirurgie der Wiederkäuer)

Unter Mitarbeit von

V. Goebel (Dr. med. vet., Privatdozentin, Lehrstuhl für Paläoanatomie, Domestikationsforschung und Geschichte der Tiermedizin)

G. Pschorn (Dr. med. vet., ehemaliger Präsident der Bundestierärztekammer und der Bayerischen Landestierärztekammer, ehem. Lehrbeauftragter und Honorarprofessor für Berufs- und Standesrecht an der TF der LMU)

E. Schüle (Dr. med. vet., Fachtierarzt für Pferde, Fachtierarzt für orthopädische Chirurgie beim Pferd, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Pferdezucht und –haltung)

A. Stoltenhoff (Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Bayerischen Landestierärztekammer)

Vorbemerkungen

Dieses Skript kann kein Lehrbuch ersetzen. Im Literaturverzeichnis wird auf einige Bücher verwiesen. Kommentare zu diesem Skript sind willkommen (klee@lmu.de). Für die Richtigkeit der Angaben kann keine Haftung übernommen werden.

In § 51 der am 1. Oktober 2006 in Kraft getretenen "Verordnung zur Approbation von Tierärzten und Tierärztinnen (TAppV)" wird das Stoffgebiet wie folgt definiert:

1. Schuldrecht und dessen Auswirkungen beim Tierkauf und der tierärztlichen Kaufuntersuchung
2. Für die Ausübung des tierärztlichen Berufs wichtige Vorschriften des Haftpflichtrechts und des Strafrechts
3. Organisation und Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes
4. Tierärztliches Berufs- und Standesrecht einschließlich der rechtlichen Gegebenheiten der Praxisführung

Dieses Skript deckt Arzneimittelrecht, Betäubungsmittelrecht, Tierseuchenrecht, Futtermittelrecht, Fleischhygiene- und Lebensmittelrecht **nicht** und Tierschutzrecht nur marginal ab, obwohl diese Bereiche für die Ausübung des tierärztlichen Berufes wichtige Vorschriften enthalten und Verstöße gegen Vorschriften aus diesen Gesetzen teilweise strafbar sind.

Im Anhang ist eine Sammlung für dieses Fachgebiet relevanter Rechtsvorschriften.

Hinweis:

Alle männlichen Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Personen mit anderem Geschlecht.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	5
1. Schuldrecht und dessen Auswirkungen beim Tierkauf und der tierärztlichen Kaufuntersuchung.....	7
1.1 Feststellung von Eigenschaften und Mängeln der Tiere	11
1.1.1 Positive Eigenschaften von Tieren mit möglicher forensischer Bedeutung.....	11
1.1.2 Mängel von Tieren mit möglicher forensischer Bedeutung	12
1.2 Auswirkung bei der tierärztlichen Kaufuntersuchung.....	12
E. Schüle	12
2. Für die Ausübung des tierärztlichen Berufs wichtige Vorschriften des Haftpflichtrechts und des Strafrechts.....	18
2.1 Allgemeiner Teil.....	18
2.2 Spezieller Teil.....	19
2.2.1. Allgemeine Sorgfaltspflichten des Tierarztes.....	20
2.2.2 Spezielle Sorgfaltspflichten.....	25
2.2.3 Pflichten des Tierarztes gegenüber der Haftpflichtversicherung:	26
2.2.4 Für den Tierarzt wichtige Vorschriften des Strafrechts.....	26
3. Organisation und Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes	28
3.1 Organisation des tierärztlichen Berufsstandes.....	28
3.1.1 Gesetzliche Grundlage der Berufsvertretung (HKaG)	28
3.1.2 Landestierärztekammern	30
3.1.3 Bundestierärztekammer e. V. (BTK).....	33
3.1.4 Supranationale Verbände.....	34
3.2 Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes.....	34
4. Tierärztliches Berufs- und Standesrecht einschließlich der rechtlichen Gegebenheiten der Praxisführung	44
4.1 Tierärztliche Ausbildung	44
4.2 Approbation.....	44
4.3 Allgemeine Aspekte der Berufsausübung	45
4.4 Niederlassung	46
4.5 Praxisformen und tierärztliche Kliniken	47
4.6 Gebührenordnung und Tierarzt als Gläubiger.....	50
4.7 Tierarzt als Arbeitgeber.....	52
4.9 Tierarzt als Kollege	55
4.10 Tierarzt vor Gericht	56
4.10.1 Tierarzt als Zeuge oder Gutachter	56
4.10.2 Tierarzt als Beklagter (im Zivilprozess).....	57
4.11 Tierarzt als Geschädigter.....	58

4.12 Weiterbildung.....	58
Literatur.....	62

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AMG	Arzneimittelgesetz
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
Art.	Artikel
ATA	Amtstierarzt
BÄV	Bayerische Ärzteversorgung Internet: http://www.versorgungskammer.de/baev/index.html
BAT	Bundesangestellten-Tarif
BbT	Bund beamteter Tierärzte
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Internet: www.bfarm.de
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Internet: www.bgw-online.de
BLTK	Bayerische Landestierärztekammer Internet: www.bltk.de
BO TÄ BY	Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern
BpT	Bundesverband praktizierender Tierärzte Internet: www.tieraerzteverband.de
BTÄO	Bundestierärzteordnung
BTK	Bundestierärztekammer Internet: www.bundestieraerztekammer.de
BV	Berufsvertretung
DTB	Deutsches Tierärzteblatt
DVG	Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft
EBVS	European Board of Veterinary Specialisation Internet: www.ebvs.be
FVE	Federation of Veterinarians in Europe Internet: www.fve.org
GG	Grundgesetz
GOT	Gebührenordnung für Tierärzte
HKaG	Heilberufe-Kammergesetz (Bayern)
IHK	Industrie- und Handelskammer
K.d.ö.R.	Körperschaft des öffentlichen Rechts
LMU	Ludwig-Maximilians-Universität München
MO TÄ BY	Meldeordnung für die Tierärzte in Bayern
MuSchG	Mutterschutz-Gesetz
StGB	Strafgesetzbuch
TÄHAV	Tierärztliche Hausapothekenverordnung
TAppV	Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten
TBVe	Tierärztliche Bezirksverbände (in Bayern)
TF	Tierärztliche Fakultät (der LMU)
TiHo	Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover Internet: www.tiho-hannover.de
TSchG	Tierschutzgesetz
TVT	Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz Internet: tierschutz-tv.de
WBO	Weiterbildungsordnung (der BLTK)

WVA World Veterinary Association, Welttierärztegesellschaft

Letzte Änderung: 23.11.2018

[home-page](#) [Impressum / Disclaimer](#)

© Copyright 2003-2018, Klinik für Wiederkäuer, Ludwig-Maximilians-Universität München

1. Schuldrecht und dessen Auswirkungen beim Tierkauf und der tierärztlichen Kaufuntersuchung

A. Stoltenhoff, W. Klee

Das am 1. 1. 2002 in Kraft getretene neue Schuldrecht geht auf die Umsetzung der „RICHTLINIE 1999/44/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter“ in nationales Recht zurück. Das Ergebnis war das „Schuldrechtmodernisierungsgesetz“ vom 26. 11. 2001, in Kraft getreten am 1. 1. 2002. Zunächst einmal ist zwischen Verbrauchsgüterkäufen und anderen Käufen zu unterscheiden. Ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff BGB) findet zwischen einem „Unternehmer“ und einem „Verbraucher“ statt. Kaufgegenstand beim Verbrauchsgüterkauf ist immer eine bewegliche Sache. Unternehmer ist lt. § 14 BGB jemand, der den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließt. Verbraucher ist lt. § 13 BGB jeder, der den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der nicht zu seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zählt. Es kann also auch ein „Unternehmer“ (z. B. ein Pferdehändler) selbstverständlich „Verbraucher“ sein, wenn er sich für seinen Privathaushalt einen Fernsehapparat kauft. Alle anderen Arten von Käufen sind keine Verbrauchsgüterkäufe; für sie gelten die Bestimmungen des allgemeinen Kaufrechts (§§ 433 ff BGB).

Auswirkungen beim Tierkauf:

Der Gesetzgeber hat im Zuge dieser Schuldrechtsreform das bisherige so genannte Viehgewährleistungsrecht (§§ 481 ff BGB alte Fassung in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung von 1899) ersatzlos gestrichen, so dass sich nunmehr die Gewährleistungsansprüche des Tierkäufers nach den allgemeinen Vorschriften des BGB (§§ 434, 437 ff BGB) richten.

Unter den Begriff des Verbrauchsgüterkaufs dürften in praxi vor allem Käufe von so genannten Begleittieren fallen, denn Nutztierkäufe werden in aller Regel nicht zwischen Unternehmern und „Verbrauchern“ getätigt.

§ 433: Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. 2 Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Kaufverträge müssen nicht schriftlich abgefasst sein.

Die in das neue Schuldrecht aufgenommenen Bestimmungen führen zu einer deutlichen Verbesserung des Verbraucherschutzes. Im Übrigen gilt nach dem neuen Schuldrecht für alle Käufe, also auch für Verbrauchsgüterkäufe, dass die Mängelansprüche des Käufers grundsätzlich in zwei Jahren ab Lieferung/Übergabe der Kaufsache verjähren (Gewährleistungsfrist). Bei gebrauchten Sachen kann diese Frist auf ein Jahr verkürzt werden (§ 475 Abs. 2 BGB).

Auswirkung beim Tierkauf:

Die Bestimmung, dass die Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Sachen von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt werden kann, führt zu der absurden Konsequenz, dass für Tiere festgelegt werden soll, ob sie als neu oder gebraucht eingestuft werden.

Nach dem Urteil des OLG Düsseldorf vom 2.4.2004 (14 U 213/03) ist bei der Frage der Beurteilung eines Tieres als „neu“ auf den Zeitpunkt der Geburt oder den Zeitpunkt abzustellen, zu dem nach tierschutzrechtlichen Grundsätzen das Tier erstmals verkauft werden kann (z.B. Hundewelpen: acht Wochen).

Der BGH hat in einer Entscheidung vom 15.11.2006 (VIII ZR 3/06) ein 6 Monate altes Fohlen als neu bezeichnet, da es bis dahin weder als Reittier noch zur Zucht verwendet worden sei. Die Abgrenzung muss nach dem Zweck erfolgen, zu dem das Tier, insbesondere das Pferd, eingesetzt werden soll.

Nach einem anderen Gerichtsurteil sind lebend angelieferte Forellen als „neu“ anzusehen.

Die Herbst-Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer hat am 25./26. 10. 2002 in einer EntschlieÙung gefordert, Tiere generell nicht als „gebrauchte Sachen“ einzustufen und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) beim Tierkauf auf sechs, maximal 12 Monate zu verringern. Die Verjährungsfrist hat auch Auswirkungen auf die Haftung von Tierärzten bei der Kaufuntersuchung.

Gemäß § 434 BGB ist eine Sache als mangelfrei (= fehlerfrei) anzusehen, wenn sie

1. bei Lieferung/Übergabe die vereinbarte Beschaffenheit hat oder, wenn keine Beschaffenheit vereinbart worden ist,
2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder
3. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann.

Auswirkung beim Tierkauf:

Die Erfüllung der Kriterien für Mangelfreiheit der ersten Stufe nach § 434 BGB (s.o.) ist juristisch am „saubersten“. Sie erfordert möglicherweise mehr Aufwand vor dem Kauf, erspart aber mit größerer Wahrscheinlichkeit Ärger hinterher. So wird ein Pferdehändler nun ein Interesse daran haben, dass die Erwartungen eines potenziellen Kunden genau abgeklärt werden und der potenzielle Kunde alle Mängel eines Pferdes vor dem Kauf erfährt.

Tritt ein Mangel nach Vertragsschluss auf, muss der Käufer erst Nacherfüllung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen. Die Nacherfüllung kann nach seiner Wahl aus der Beseitigung des Mangels oder einer Ersatzlieferung bestehen.

Auswirkungen beim Tierkauf:

Manche Tiere sind so genannte unvertretbare Sachen, für die es keinen gleichwertigen Ersatz gibt, zum Beispiel ein bestimmtes Zuchttier.

Erst wenn die Nacherfüllung scheitert, weil sie

- vom Verkäufer verweigert wird oder
- ergebnislos bleibt oder
- der Sache nach ausgeschlossen ist,

kommen andere Möglichkeiten in Betracht, nämlich

- Rücktritt (§ 437 BGB) oder
- Minderung (§ 441 BGB),
wobei wiederum der Käufer die Wahl hat. Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann der Käufer außerdem (!) Ersatz für Schäden verlangen, die ihm durch die Mangelhaftigkeit entstehen (§§ 280, 281 BGB), sofern der Verkäufer nicht nachweist, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

Auswirkungen beim Tierkauf:

Bei Tieren in Intensivhaltungen („Massentierhaltungen“), die in großen Zahlen gekauft werden, können die Schäden bei mehr oder weniger vollständigem Ausfall einer ganzen Charge große Beträge erreichen, was oft Anlass zu Gerichtsverfahren gibt.

Grundsätzlich muss ein Käufer nachweisen, dass eine von ihm erworbene Sache mit einem Mangel behaftet ist und dass dieser Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung/Übergabe bereits vorgelegen hat. Bei Verbrauchsgüterkäufen sieht das neue Schuldrecht aber insofern eine Umkehr der Beweislast vor, als der Verkäufer im Falle eines bis sechs Monate nach dem Kauf eingetretenen Mangels beweisen muss, dass der Mangel nicht schon bei *Lieferung/Übergabe* vorlag (§ 476 BGB). Diese Beweislastumkehr ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar ist.

Auswirkung beim Tierkauf:

Da Tiere Lebewesen sind und ihr Verhalten / ihre Leistungen im Wesentlichen von der Behandlung durch den Menschen abhängen, stellt sich die Frage, ob bei einem Tierkauf die Beweislastumkehr ausgeschlossen werden kann.

Beispiele:

Die Leistung(sfähigkeit) eines Dressurpferdes hängt nicht unwesentlich vom Verhalten und Können seines Reiters ab.

Bei einem Hund kann es bei einer nicht artgerechten Haltung (z.B. Zwinger, Gewalteinwirkung) zu Wesensveränderungen kommen.

Nach der Rechtsprechung des OLG Hamm (Urteil vom 3.5.2005 – 19 U 123/04) ist bei der Frage des Ausschlusses der Beweislastumkehr bei einem Tierkauf im Krankheitsfall nach der Art der Erkrankung zu unterscheiden:

- Bei einer schleichend sich fortentwickelnden Krankheit, deren Inkubationszeit vor der Übergabe begonnen hat, kommt es zu einer Beweislastumkehr.
- Die Beweislastumkehr ist ausgeschlossen bei einer kürzeren Inkubationszeit oder bei einer Erkrankung aufgrund eines Spontanereignisses.

Der BGH hat in einer Entscheidung (BGH 29.3.2006 – VIII ZR 173/05) festgestellt, dass die Beweislastumkehr wegen der Art des Mangels ausnahmsweise bei bestimmten Tierkrankheiten ausgeschlossen sein kann. Ein solcher Ausnahmetatbestand liegt aber z.B. bei einer saisonal auftretenden sichtbaren Allergie nicht vor.

Die Rechtsprechung zur Beweislastumkehr bei Tierkauf wurde mit dem Urteil des BGH vom 11.7.2007 (BGH-VIII ZR 110/06) dahingehend erweitert, dass die Beweislastumkehr eingreift, wenn der Mangel (im Fall: Infektionskrankheit) typischerweise jederzeit auftreten kann und deshalb nicht festgestellt werden kann, ob er schon bei Gefahrübergang vorlag.

Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer bei Vertragsschluss einen Mangel kennt oder er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Auswirkung beim Tierkauf:

Was bei einem Tierkauf in diesem Zusammenhang als grobe Fahrlässigkeit anzusehen ist, kann nicht generell beantwortet werden, sondern hängt auch vom Umfang der beim Käufer vorauszusetzenden Sachkenntnis ab. (Grobe Fahrlässigkeit: besonders schwere Verletzung der im konkreten Fall erforderlichen Sorgfalt.)

Ein Beispiel wäre etwa das Übersehen von überzähligen Zitzen bei einer Färsen durch einen Milcherzeuger.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln verjähren die Mängelansprüche grundsätzlich in der regelmäßigen Verjährungsfrist (3 Jahre). Diese beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Käufer Kenntnis vom Mangel erlangt hat und endet aber spätestens 10 Jahren nach Lieferung/Übergabe. (Arglistiges Verschweigen: Verstoß gegen die Offenbarungspflicht; Verkäufer kennt den Mangel, muss annehmen, dass dem Käufer der Mangel unbekannt geblieben ist, und ist sich der Möglichkeit bewusst, dass der Käufer den Kaufvertrag bei Kenntnis des Mangels nicht abschließen würde. Beispiel: Kehlkopfoperation bei einem Pferd.)

Auswirkung beim Tierkauf:

Hier wäre als Beispiel das Verschweigen einer vorangegangenen Kehlkopfoperation bei einem teuren Dressurpferd oder der Bestandsinfektion mit Paratuberkulose bei einem Zuchtrind zu nennen.

Für Käufe, die nicht unter das Kriterium des Verbrauchsgüterkaufs (von Unternehmer an Verbraucher) fallen, gelten die Bestimmungen des allgemeinen Kaufrechts (§§ 433 ff BGB). Hier kann in Individualverträgen die Haftung für Mängel ausgeschlossen werden mit Ausnahme von vorsätzlichem und arglistigem Handeln. Werden in den Kaufvertrag Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) einbezogen (siehe § 305 BGB, Vorformulierte Vertragsbedingungen, die in einer Vielzahl von Fällen verwandt werden und nicht verhandelt werden), ist ein Haftungsausschluss nur beschränkt möglich. Hier kann die Verjährung für Mängelansprüche bei neuen Sachen (Gewährleistungsfrist) gegenüber einem Unternehmer mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadensersatz auf ein Jahr reduziert und für gebrauchte Sachen ganz ausgeschlossen werden (§ 309 Nr. 8a ff BGB).

Auswirkungen beim Tierkauf:

Dies gilt wohl für die allermeisten Käufe von landwirtschaftlichen Nutztieren,

Bei Gattungskauf gilt (§ 243 BGB „Gattungsschuld“): (1) Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

Auswirkungen beim Tierkauf:

Manche Nutztierkäufe können unter dem Begriff des Gattungskaufs beurteilt werden, so zum Beispiel der Kauf von Hunderten von Ferkeln oder Kälbern durch große Mastbetriebe. Hier gilt § 243 BGB.

Da es innerhalb einer Gruppe von Ferkeln oder Kälbern immer eine gewisse Streuung der „Qualität“ gibt, bedeutet diese Regel, dass nicht jedes einzelne gelieferte Tier strengsten Gesundheitskriterien genügen muss und kann, und dass der Käufer das weiß. Die Qualität der Gruppe wird dann meist an der Inzidenz von Krankheiten oder Todesfällen gemessen.

1.1 Feststellung von Eigenschaften und Mängeln der Tiere

1.1.1 Positive Eigenschaften von Tieren mit möglicher forensischer Bedeutung

Pferd	
Eigenschaft	Nachweis oder Ausschluss

Rind	
Eigenschaft	Nachweis oder Ausschluss
Fruchtbarkeit	
Trächtigkeit*	
Leichtmelkigkeit	
Höhe der Milchleistung	

* *Zur Trächtigkeitsuntersuchung beim Rind:*

Sie ist mit der häufigste Anlass für Schadensersatzansprüche im Rahmen tierärztlicher Tätigkeit im Fortpflanzungsgeschehen.

Mögliche Schäden: Auslösung eines Aborts (selten), Verletzung bei der transrektalen Untersuchung.

Von einem „durchschnittlichen“ Tierarzt ist in der 9. Woche bei Niederungsrassen, in der 10. Woche bei älteren DFV-Kühen eine konkrete Aussage bei einer transrektalen Trächtigkeitsuntersuchung zu erwarten.

Der Einsatz von Ultrasonographie erlaubt deutlich frühere Feststellung einer Trächtigkeit. Bei sicherer Nichtträchtigkeit kann dadurch gegenüber einer TU nach der sechsten Woche ein Besamungstermin früher wahrgenommen werden.

Mögliche Formulierungen des Ergebnisses einer Trächtigkeitsuntersuchung:

- (Zurzeit) trächtig ("Anzeichen einer Trächtigkeit von ...Wochen"),
- nicht trächtig ("keine Anzeichen einer Trächtigkeit"; diese Aussage darf nur gemacht werden, wenn in keinem der beiden Uterushörner Hinweise auf Trächtigkeit gefunden werden),
- vermutlich trächtig,
- vermutlich nicht trächtig.

Die letzten beiden Formulierungen legen eine Nachuntersuchung nahe.

Die Identität der untersuchten Tiere sollte immer dokumentiert werden.

Mögliche Ursachen für falsch positive Aussagen: u. a. Verwechslung des Uterus mit der Harnblase, pathologischer Uterusinhalt (Pyometra).

Mögliche Ursachen für falsch negative Aussagen (häufiger): Selbstüberschätzung (zu frühe Untersuchung), oberflächliche Untersuchung. Falsch negative Aussagen sind fast ausnahmslos Haftpflicht begründend.

Daneben gibt es auch die Möglichkeit, besonders bei sehr früher Untersuchung, dass der Embryo vom Besitzer unbemerkt ausgestoßen wird.

1.1.2 Mängel von Tieren mit möglicher forensischer Bedeutung

Pferd		
Art des Mangels	Bedeutung	Feststellung

Rind		
Art des Mangels	Bedeutung	Feststellung
Präklinische Infektion mit <i>Mycobacterium avium</i> subsp. <i>paratuberculosis</i> bei einem Zukaufstier	Einschleppung von Paratuberkulose in einen bis dahin möglicherweise freien Bestand	Schwierig. Beste Information wäre Status des Herkunftsbestandes. Sonst Untersuchung mit Hauttest, Serologie (ELISA) und Kot-PCR
Subklinische Mastitis	Einschleppung von spezifischen Mastitiserregern in einen bis dahin möglicherweise freien Bestand	CMT und B.U. aus Viertelgemelksproben.
Dreistrichigkeit bei einem trockenstehenden Zukaufstier.	Möglicherweise Einschleppung von Mastitiserregern?	Erst nach der Kalbung
Anomalie des Geschlechtsapparates bei einem weiblichen Jungrind (Zwicke)	Unfruchtbarkeit	
Zungenspielen	Mangelhafte Entwicklung. Einschleppung der Untugend in einen Bestand.	Beobachtung des ungestörten Tieres vor Verbringung in den Bestand.

Möglichkeiten zur Altersbestimmung von Mängeln bei Tieren:

- Inkubationszeiten bei Infektionskrankheiten
- Entwicklungsperioden bei Parasitosen
- Histologische Untersuchung

1.2 Auswirkung bei der tierärztlichen Kaufuntersuchung

E. Schüle

Vorbemerkung

Geschichtliche Unterschiede in der Entwicklung des Rechts haben tiefe Wurzeln im heutigen Rechtsgebrauch und, jedenfalls was die sogenannte Pferdegemeinschaft betrifft, auch noch im Rechtsverständnis. So wurde schon in der Antike mit dem römischen Recht, dem *corpus juris civilis*, die allgemeine Haftungsverbindlichkeit für alle erheblichen, verborgenen und zur Zeit des Kaufes vorhandenen Mängel festgeschrieben, wofür jeder Verkäufer auch ohne besonderes Versprechen haften musste.

Dagegen entwickelte sich daneben das germanische Recht, die *leges barbarorum*. Dabei stand der Kauf auf Probe im Zentrum. Allerdings war dabei jede Gewährleistung ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht innerhalb einer (kurzen) Probezeit auftrat und angezeigt wurde.

Bis zur Europäischen Schuldrechtsreform 2002, die ein einheitliches *Europäisches Zivilrecht* zum bisher nicht erreichten Ziel hat, war diese grundlegend divergierende Rechtsdogmatik in den nationalen Staaten Europas und der Schweiz unterschiedlich verteilt.

Während bis zur Schuldrechtsreform 2002 die durch die Europäische Union (EU) vorgegebene Umsetzung der Verordnung in ihren Mitgliedsstaaten auch in Deutschland ein spezielles Viehkaufrecht bestand (Kaiserliche Verordnung von 1899), wurde dieser Teil mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz 2002 ersatzlos gestrichen. Damit sind Rechte und Pflichten im Viehhandel, wie sie jedenfalls in einigen Grundsätzen vergleichbar mit denen des Obligationenrechts in der Schweiz heute noch sind, weggefallen und denen, die auch vorher schon außerhalb des Viehhandels für andere Waren gelten, gleichgestellt worden (Pferd = Waschmaschine). Damit stellt nicht mehr die Mangeldefinition, sondern die Mangelfreiheitsdefinition die Grundlage rechtlicher Beurteilung dar.

1. Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat.
- Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,
2. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
3. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Dies stellt das rechtliche Szenario dar, in dem aktuell und wahrscheinlich auch zunächst in naher Zukunft der Pferdehandel und damit auch die tierärztliche Kaufuntersuchung stattfinden werden.

Die tierärztliche Kaufuntersuchung stellt einen nicht zu unterschätzenden Anteil der pferdetierärztlichen Tätigkeit dar. Entwicklungen in der Pferdegemeinschaft sind insbesondere durch mangelndes Fachwissen geprägte Auftraggeber sowie in der Rechtspflege die Schuldrechtsreform 2002 und die damit verbundene Änderung der Mangeldefinition. Nicht zuletzt hat die Etablierung von Rechtsschutzversicherungen zu einem nicht zu übersehenden Anstieg von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Pferdekäufen geführt.

Da die tierärztliche Kaufuntersuchung in vielen Kaufverträgen die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes zu diesem Zeitpunkt darstellt, kommt der Kaufuntersuchung eine **zentrale Bedeutung zu. Abweichend von der kurativen Tätigkeit der tierärztlichen Pferdepraxis, die dem Dienstvertragsrecht unterliegt, wird die gutachterliche Beurteilung des Pferdes im Rahmen einer Kaufuntersuchung nach bisheriger BGH-Rechtsprechung im Werkvertrag, soweit dies die Standarduntersuchung betrifft, geregelt.** Die daraus resultierenden Leistungspflichten des untersuchenden Tierarztes machen es erforderlich, die aktuellen technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse der Pferdemedizin in die Untersuchungen einfließen zu lassen und das Vertragswerk anzupassen. Unter Federführung der Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM), damit auch als Fachgruppe des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte (bpt), der Mitwirkung des Ausschusses für Pferde der Bundestierärztekammer (BTK), der Fachgruppe Pferd der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) und der Mitwirkung fachspezialisierter Juristen wurde das seit nunmehr über 20 Jahre bewährte, vom Hippotriaka-Verlag herausgegebene Vertragswerk in einem zeit- und kostenaufwändigen Meinungsfindungsprozess im **Konsensverfahren** erarbeitet und erstellt.

Er befindet sich aktuell abermals in der Überarbeitung. Anlass ist die überarbeitete Fassung des Röntgen-Leitfadens 2018.

Das existierende Vertragswerk besteht aus mehreren Teilen:

- allgemeinen Vertragsbedingungen für die standardisierte und röntgenologische Untersuchung
- Untersuchungsauftrag
- A – Protokoll zur standardisierten klinischen Untersuchung
B - Protokoll zur standardisierten röntgenologische Untersuchung

Diese Teile können **nicht** einzeln oder selektiv verwendet werden. Sie stellen nur in ihrer **Gesamtheit** angewandt das Optimum dar, nämlich dem Auftraggeber ein mögliches Maß an Erkenntnissen für eine Entscheidungsfindung zukommen zu lassen und seine oft davon abweichende überzogene Erwartungshaltung abzugrenzen. Gleichzeitig reduziert es für den kaufuntersuchenden Tierarzt das damit verbundene, nicht zu unterschätzende **wirtschaftliche Risiko** in Form der Haftungsbeschränkung und schafft Verjährungserleichterung.

Sowohl die Institutionalisierung als auch die Standardisierung der Untersuchung – im Gegensatz zum jederzeit möglichen **Individualvertrag** – bedarf **Allgemeiner Geschäftsbedingungen** (AGB's), im Folgenden **Allgemeine Vertragsbedingungen** (AVB's) genannt. Sie sind **vor** der Untersuchung dem Auftraggeber auszuhändigen, damit dieser sich über den standardisierten **Umfang** informieren und gegebenenfalls diesen reduzieren oder erweitern kann und diese dann **unterzeichnet**.

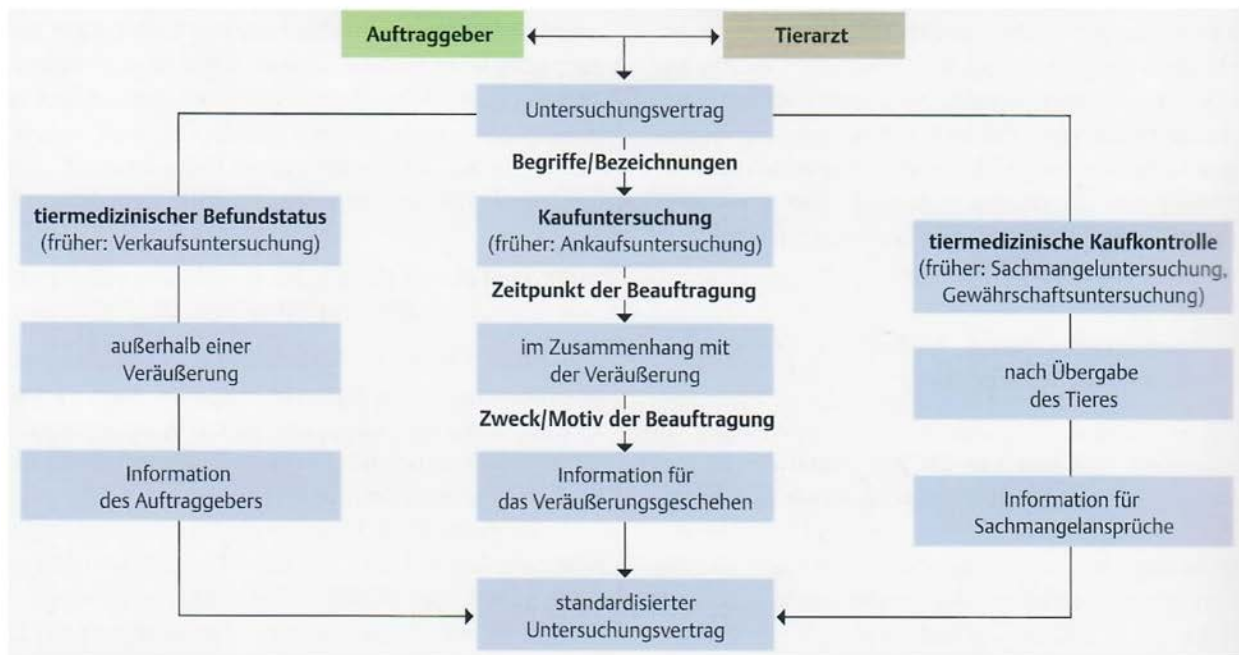
Darin wird dieser über die eingeschränkten Möglichkeiten der Aussagekraft und der **Unmöglichkeit einer Prognosestellung aufgeklärt**, insbesondere, dass es sich um eine Momentaufnahme zum Untersuchungszeitpunkt handelt. In erster Linie schuldet der Tierarzt die **Erhebung und Dokumentation von Befunden**. Aussagen über die Entwicklung können **nicht** gemacht werden, weil die tiermedizinische Wissenschaft in vielen Fällen keine sicheren Erkenntnisse darüber hat. Dies gilt speziell für Röntgenbefunde, so dass diese keinesfalls überbewertet werden sollen (Röntgenleitfaden 2018), aber auch für Befunde des Herzens, der Lunge, der Haut und der Augen.

Vielmehr soll der **sorgfältigen klinischen Untersuchung**, wie es das **standardisierte Untersuchungsprotokoll** als Bestandteil des Vertrages vorgibt, allererste Bedeutung eingeräumt werden, weil dort zu erhebende Befunde und deren Bewertung integrale Bedeutung für die **Kaufentscheidung des Auftraggebers** darstellen.

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass zunächst lediglich die tatsächlichen, vom Standard erfassten, sowohl klinischen als auch röntgenologischen Untersuchungen durchgeführt und befundet werden. Alle unklaren Befunde, die **weiterführende Untersuchungen** erfordern, sollten, falls dies gewünscht wird, **gesondert in Auftrag gegeben** – und wenn überhaupt – sehr vorsichtig bewertet werden.

Die standardisierte Untersuchung eines Pferdes kann unter rechtlichen Gesichtspunkten in unterschiedlichen Formen verlangt werden. Dabei wird die Untersuchung ohne **zeitlichen Zusammenhang mit einem Verkauf** als „**tierärztlicher Befunderhebungsstatus**“ bezeichnet. Untersuchungen **im Zusammenhang mit einem Kauf** sind unabhängig vom Auftraggeber als „**Kaufuntersuchung**“ zu bezeichnen.

Untersuchungen **nach Abschluss des Kaufvertrages** werden als „**Kaufkontroll-Untersuchung**“ bezeichnet.



Quelle: Becker, Bemmann, Schüle, Stadler, in: Handbuch Pferdepraxis, 4. Auflage

Zu beachten ist, dass alle diese Untersuchungen aktuell **alle** dem **Werkvertragsrecht** unterliegen.

Mit der **Zweckbestimmung** des Vertrages können die beiden Vertragspartner bestimmen, ob und wenn ja, für welchen Personenkreis, die erlangten Informationen zugänglich sein sollen. Darüber hinaus gehende Weitergaben an Dritte können von der **Zustimmung** des Tierarztes abhängig gemacht werden.

Der Ausschluss der Haftung bei **Vorsatz** und **grober Fahrlässigkeit** ist **nicht** möglich. Dies gilt auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit dies **Kardinalpflichten** betrifft. Dabei handelt es sich um solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszieles – **nämlich der Untersuchung des Pferdes** - von essentieller Bedeutung sind. Da diese in der Rechtsprechung aber unterschiedlich bemessen werden, empfiehlt sich gleichwohl eine Begrenzung.

Zum Abgleich des Wert-/Kaufpreises des zu untersuchenden Pferdes mit der Berufs- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, muss der untersuchende Tierarzt diesen in seiner Höhe kennen. Reicht die Haftungssumme nicht aus, kann in einer **individuell auszuhandelnden Klausel** diese **schriftlich vereinbart** werden und damit Bestandteil des Gesamtformulars werden.

Die Verjährung wird auf den Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller **Kenntnis von den anspruchsbegründeten Umständen** und der Person des Anspruchsgegners erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, spätestens aber Kenntnis unabhängig nach 5 Jahren begrenzt. Dies gilt **nicht** für Ansprüche aus Personenschäden und grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung.

Den Angaben zum Pferde, durch den Verkäufer oder dessen Bevollmächtigten erteilt, kommt eine herausragende Bedeutung für die Befunderhebung und deren Bewertung zu. Der **Auftraggeber**, auch wenn es sich dabei um den potentiellen Käufer handelt, ist verpflichtet, dem Tierarzt die ausgefüllte und unterzeichnete Information zu übergeben. Dabei handelt es sich um die bisherige Haltung, Nutzung, stattgehabte Operationen, Lahmheiten, Krankheiten,

Verhaltensauffälligkeiten. Fehlen diese Informationen, besteht ein erhebliches Risiko in Form von **Fehlbeurteilungen** auch richtig erhobener Befunde. Dies gilt insbesondere für die Wirkung zeitnah verabreichter **Medikamente**. Es steht dem Auftraggeber deshalb frei, über den Standarduntersuchungsumfang hinaus eine Medikationskontrolle einschließlich der **unmittelbaren Laboruntersuchung** in Kenntnis der damit verbundenen Kosten in Auftrag zu geben. Von einer Probenentnahme zur zeitlich begrenzten **Aufbewahrung** durch den Tierarzt wird aus rechtlichen Gründen dringend **abgeraten**.

Die standardisierte Kaufuntersuchung wird von der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) **nicht** erfasst. Für den Teil der klinischen Untersuchung sollte deshalb, um dem wirtschaftlichen Risiko und Prinzip des Unternehmererfolges zu entsprechen, eine am Wert des Pferdes orientierte Gebühr **ausgehandelt** werden. Besondere Untersuchungen wie Röntgen, Endoskopie der Atemwege, Laboruntersuchung etc. richten sich nach der GOT.

Fazit

Mit diesem, der Entwicklung des Marktes und der Rechtsprechung angepassten Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes verfügt die Tierärzteschaft über ein Werkzeug, das bei **sorgfältiger und kompletter** Anwendung unter Beachtung individueller Erweiterungen und/oder Begrenzungen - **die als solche erkennbar sein müssen und gegebenenfalls unterschiedlichen Vertragsmodalitäten unterliegen** - sowohl den Anforderungen des Auftraggebers – soweit das möglich ist – entsprechen, und für den Untersucher das Haftungsrisiko überschaubar machen.

Weiterführende Literatur:

- Adolphsen J. (2003): Die Kaufuntersuchung nach der Schuldrechtsreform, Der Praktische Tierarzt, 114-119, 371-377
- Becker M., Bemmann K., Schüle E., Stadler P. (2016): Handbuch Pferdepraxis, 4. Auflage, Enke-Verlag
- Beger O. (2006): Die tierärztliche Kaufuntersuchung im Kontext mit der Beschaffensvereinbarung beim Pferdekauf, Diss. Leipzig
- Bemmann K. (2008): Allgemeine Geschäftsbedingungen im standardisierten Untersuchungsprotokoll (Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes), Pferdeheilkunde, 5, 701-710
- Bemmann K., Becker M., Stadler P., Brehm W., Oexmann B., Klimke M. und Schüle E. (2014): Die Kaufuntersuchung im Sprachgebrauch der Gerichtlichen Tierheilkunde, Pferdeheilkunde 30, 6, S. 687-692
- Gesellschaft für Pferdemedizin e.V. (2018): Röntgen-Leitfaden (2018) für die röntgenologische Beurteilung bei der Kaufuntersuchung des Pferdes
- Eikmeier H. (1990): Lehrbuch der gerichtlichen Tierheilkunde, Berlin
- Lauk H. D. (2002): Kaufuntersuchung, die ständige Herausforderung. Brauchen wir einen erweiterten Standard?, Pferdeheilkunde, 3, 212-216
- Oexmann B., Wiemer N. (2007): Forensische Probleme der Tierarzthaftung, Gescher, wak Verlag
- Plewa D. (1987): Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes, Pferdeheilkunde, 3, 297-302
- Plewa D. (2002): Die Kaufuntersuchung des Pferdes aus rechtlicher Sicht, Pferdeheilkunde, 3, 284-288
- Plewa D. (2005): Formulärmäßige Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gegen den Tierarzt wegen fehlerhafter Kaufuntersuchung, Pferdeheilkunde, 6, 580-581

Plocki K. v., Deegen E., Hertsch B und Lauk H. D. (1988): Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes, Pferdeheilkunde, 4, 207-213
Schüle E. (2002): Anforderungen an Verkäufer, Käufer, Pferd und Umfeld bei der Kaufuntersuchung, Pferdeheilkunde, 3, 255-259
Schüle E. (2008): Das standardisierte tierärztliche Untersuchungsprotokoll, Pferdeheilkunde, 2, 243-252
Stadler P. (2005): Röntgenbefunde bei Ankaufuntersuchungen – Anspruch und Wirklichkeit, Pferdespiegel, 1, 51-53
Stadler P. und Schüle E. (2007): Befundung und Interpretation von Röntgenbildern bei der Kaufuntersuchung von Pferden, RdL, 9, 225-231

Dr. E. Schüle

Pf. 550251

44210 Dortmund

Tel: 0231-7270110

schuelehippoconsult@t-online.de

2. Für die Ausübung des tierärztlichen Berufs wichtige Vorschriften des Haftpflichtrechts und des Strafrechts

2.1 Allgemeiner Teil

A. Stoltenhoff

Da es keine speziellen Rechtsvorschriften für Tierärzte gibt, sondern die für die Ausübung des tierärztlichen Berufes wichtigen Vorschriften Teile des allgemeingültigen Rechts sind, erscheint es angebracht, diesem Kapitel eine kurze **Einführung in die Rechtskunde** voranzustellen.

Grundsätzlich sind **Öffentliches Recht** (Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht), **Strafrecht** und Strafprozessrecht sowie **Privatrecht** (u.a. Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht) zu unterscheiden. Im Rahmen des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts ist der Staat Handelnder, im Bereich des Privatrechts lediglich "Schiedsrichter".

Gesetze können in Deutschland nach dem Grundgesetz nur durch frei gewählte Volksvertretungen beschlossen werden, zum einen vom Deutschen Bundestag und zum anderen von den Parlamenten der Bundesländer. (Allerdings ist die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der EU verpflichtet, EU-Richtlinien (dem Ziel nach) in nationales Recht umzusetzen, und EU-Verordnungen sind unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in jedem Mitgliedstaat geltendes Recht. In beiden Fällen handelt es sich um Mindeststandards. Es ist den Mitgliedstaaten jedoch freigestellt, durch nationale Gesetzgebung über diese Standards hinauszugehen. So geht zum Beispiel die Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) an verschiedenen Stellen über Anforderungen der EG-Verordnung hinaus. Verordnungen können von der Bundesregierung (oder einzelnen Ministerien) sowie den Regierungen der Länder (oder einzelnen Ministerien oder deren Äquivalente in Berlin und Hamburg) erlassen werden. Beispiele für Bundesverordnungen mit tierärztlicher Relevanz sind die TAppV, die GOT und die TÄHAV. Es gibt Bundesverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, und solche, bei denen das nicht der Fall ist. Zu ersteren gehören vor allem solche, aus denen sich Kosten oder Verpflichtungen für die Länder ergeben.

Die Grundsätze des **Strafrechts** sollen hier kurz erläutert werden.

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde (Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB). Weitere Voraussetzungen für die Bestrafung einer Tat sind Rechtswidrigkeit (denn unter bestimmten Umständen können manche verbotenen Handlungen rechtmäßig sein, z. B. Körperverletzung in Notwehr), Schuldhaftigkeit (die Mitnahme des Mantels einer anderen Person an einer Garderobe auf Grund einer Verwechslung ist nicht schuldhaft) sowie Schuldfähigkeit des Täters (die bei Kindern unter 14 Jahren, Geisteskranken oder bei zur Tatzeit Unzurechnungsfähigen nicht gegeben ist).

Freiheits- oder Geldstrafen sollen eine Vergeltungsfunktion, eine allgemeine und individuelle Abschreckungsfunktion und (im Falle von Freiheitsstrafen) eine Resozialisierungsfunktion erfüllen.

Strafbewehrt sind Verstöße gegen Vorschriften aus folgenden Gesetze mit tiermedizinischer Relevanz: TierSchG, AMG, Betäubungsmittelgesetz. Außerdem ist im StGB das Berufsverbot abgehandelt.

Das **Privatrecht** wird im BGB mit den Bereichen Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht abgedeckt.

Die **Haftung des Tierarztes** für Behandlungsfehler auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzung bzw. Verstoßes gegen Sorgfaltspflichten richtet sich nach den §§ 280 Abs. 1, 611 ff. BGB (Dienstvertrag) –vertragliche Haftung – und nach § 823 BGB – Haftung wegen unerlaubter Handlung.

Stellung des Tieres im Bürgerlichen Recht

Tiere sind zwar keine Sachen; auf sie sind aber die für Sachen geltenden Vorschriften anzuwenden (§ 90a BGB), soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, dass das Tier als Mitgeschöpf nicht der Sache gleichgestellt werden dürfe. Die vorgesehene entsprechende Anwendung der für Sachen geltenden Vorschriften bringt aber gegenüber der unmittelbaren Anwendung keinerlei Änderung. Im Ergebnis ist § 90 a eine gefühlige Deklamation ohne wirklichen rechtlichen Inhalt" (Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, 61. Auflage 2002, bearbeitet von Bassenge et al.).

Die genannte Vorschrift hat aber durchaus spürbare Auswirkungen auf die Rechtswirklichkeit. So ist z. B. im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner die Pfändung eines Begleittieres (Hund, Katze), dessen Halter der Schuldner ist, nicht mehr zulässig. Ebenso ist es einem Tierarzt verwehrt, ein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB) an einem Begleittier geltend zu machen, dessen Behandlungskosten vom Tierhalter nicht bezahlt werden oder nicht bezahlt werden können. Ein besonderes Problem kann die Quantifizierung des Wertes eines Liebhabertieres sein. Anders ist die Rechtslage in den beiden beschriebenen Fällen dann, wenn es sich um reine Nutztiere (Rind, Schwein) handelt. Diese können wie auch früher schon gepfändet werden oder es kann an ihnen ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden, was allerdings in der Realität schwerlich durchzusetzen sein wird, allenfalls in Kliniken.

2.2 Spezieller Teil

W. Klee, A. Stoltenhoff

Weder die Richtigkeit einer Diagnose noch der Erfolg einer Behandlung können von einem Tierbesitzer eingeklagt werden, wohl aber die korrekte Durchführung einer adäquaten Diagnostik (wobei es hier den Begriff des "Befunderhebungsfehlers" gibt, also die Unterlassung einer Untersuchung, deren Ergebnis zur Folge gehabt hätte, dass dem Tierbesitzer Schaden erspart geblieben wäre!) sowie die Beachtung der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“. Ein Diagnoseirrtum kann also auch nach korrekter Durchführung der Diagnostik entstehen und muss nicht zur Haftung führen.

Die in der Praxis übliche Sorgfalt weicht von der erforderlichen oft mehr oder weniger stark ab. Dass diese Diskrepanz kein rein tierärztliches Phänomen ist, zeigt die Tatsache, dass der Ausdruck „Dienst nach Vorschrift“ ein Synonym für Bummelstreik ist, also eine Situation,

die nicht auf Dauer mit geregelter Ablauf der nötigen Funktionen vereinbar ist. Was im Zusammenhang mit tierärztlicher Tätigkeit als „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ anzusehen ist, ergibt sich aus einschlägigen Lehrbüchern (vor allem aus solchen der Propädeutik) sowie aus Gutachten und Gerichtsurteilen.

Hochschullehrer sind in Versuchung, die Häufigkeit von prozessträchtigen Komplikationen in der tierärztlichen Praxis zu überschätzen, weil sie als Gutachter immer wieder mit solchen Fällen konfrontiert werden. Außerdem ist es für sie einfacher, einen Sachverhalt in der warmen Stube und mit Zugriff auf die einschlägige Literatur nach forensischen Gesichtspunkten zu beurteilen, als er sich für den betreffenden Tierarzt dargestellt hat, an einem kalten Winterabend im halbdunklen Stall ohne kompetente Hilfe, aber mit 10 weiteren Besuchen auf dem Programm.

Es gibt aber einen Trend in der Gesellschaft zu mehr Rechtshandel, auch gefördert durch findige Rechtsanwälte. Auch die Ansprüche an die Qualität von Leistungen steigen, immer mehr im Sinne der sogenannten Qualitätssicherung, ebenso wie das mit immer invasiverer Diagnostik und Therapie verbundene Risiko. Dass diese Entwicklung Auswirkungen auf die Prämien von Berufshaftpflichtversicherungen hat, ist leicht einzusehen.

Im Gegensatz zu den Verhältnissen in der Pferdeheilkunde sind Rechtstreite wegen Haftpflichtfragen in der Buiatrik insgesamt nicht sehr zahlreich. Der Haustierarzt ist in vielen Fällen eine Vertrauensperson, mit welcher der Betriebsleiter auch weiterhin zusammenarbeiten will.

Etwas problematischer ist die Stellung der Assistenten, besonders der Anfangsassistenten. Vor allem von jüngeren Betriebsleitern wird zunehmend häufig die Frage nach der Haftpflichtversicherung des Tierarztes gestellt, wenn ein Fall nicht wie erhofft verläuft. Manche schrecken nicht davor zurück, den Tierarzt zum Versicherungsbetrug (durch fälschliche Schuldanerkenntnis) zu animieren, und manche Tierärzte gehen darauf ein, um den Kunden zu halten. Davor kann nur gewarnt werden.

Gewarnt werden muss auch vor bestimmten Formulierungen, auch wenn sie recht markig klingen. Beispiele: „Ich werde der Kuh einen Magneten einschließen.“ (Diese Formulierung mag dazu verleiten, die Applikation entsprechend „zackig“ zu gestalten, und sie kann bei Laien falsche Vorstellungen wecken. Im konkreten Fall eines Gerichtsverfahrens behauptete der Anwalt des Klägers, der Tierarzt habe ein „druckluftbetriebenes Schlundrohr zum Einschließen des Magneten“ verwendet.)

„Jetzt gehe ich aufs Ganze.“ (Beim Versuch, einen Schlundfremdkörper in den Pansen zu schieben.)

Der Tierarzt haftet allgemein für Vorsatz (= „wissen und wollen“) und Fahrlässigkeit (= Nichtbeachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB).

§ 276 BGB: ¹Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Die Vorschriften der §§ 827, 828 finden Anwendung.

¹¹Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

2.2.1. Allgemeine Sorgfaltspflichten des Tierarztes

1. Prüfung, ob die zur Übernahme eines Falles notwendigen Kenntnisse, Erfahrung und ggf. Personal und Ausrüstung vorhanden sind. Dass dies nicht der Fall ist, kann sich auch erst im Laufe der Behandlung eines Patienten herausstellen. Wird gegen diese Sorgfaltspflicht verstoßen, trifft den Tierarzt das so genannte „Übernahmeverschulden“. Im Grenzbereich zur

Aufklärungspflicht ist ein Hinweis auf die Grenzen eigener Erfahrung (z. B. wenn der Tierarzt eine anstehende Operation noch nicht [alleine] durchgeführt hat).

2. Rechtzeitige, umfassende und verständliche Aufklärung des Tierbesitzers hinsichtlich Notwendigkeiten, Erfolgsaussichten, Risiken, Kosten, Wirtschaftlichkeit, ggf. Möglichkeiten der Überweisung in eine Fachpraxis oder Klinik, ggf. Wartezeiten. Die Aufklärung ist umso ausführlicher zu gestalten, je gefährlicher der Eingriff ist, je größer der wirtschaftliche Wert oder „Liebhaberwert“ des Patienten ist, je weniger vital der Eingriff indiziert ist und je unsicherer der Eingriffserfolg ist. Eine Einwilligung des Tierbesitzers ohne entsprechende Aufklärung ist rechtlich ohne Wirkung. Die Aufklärung ist in der Dokumentation schriftlich festzuhalten. Ohne Einwilligung können Eingriffe als Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder unerlaubte Handlungen (§ 823 BGB) gewertet werden, in der Humanmedizin als Körperverletzung. Sowohl Sachbeschädigung als auch Körperverletzung sind Straftatbestände.

Der Vorwurf der Unterlassung einer ausreichenden Aufklärung wird in Rechtsstreiten mitunter von klagenden Tierbesitzern erhoben, weil der Nachweis eines Behandlungsfehlers wesentlich schwieriger ist.

Wie sehr die beschriebenen Forderungen an die Aufklärung an manchen Situationen der ambulanten Rinderpraxis vorbeigehen können, soll ein (zumindest früher und in manchen Gegenden nicht unübliches) Beispiel zeigen: an der Stalltür hängt ein Zettel mit der Aufschrift „Lisa (2. von links) gibt Flocken“.

Die Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM) hat in Zusammenarbeit mit der BTK „Leitlinien zur Aufklärungspflicht in der Pferdepraxis“ erstellt und veröffentlicht. Darin wird konkret aufgelistet, für welche Maßnahmen und Eingriffe nach Meinung des Autorenkollektivs Aufklärungspflicht besteht und für welche nicht. Zu letzteren zählen beispielsweise die nicht invasive klinische Untersuchung, aber auch die rektale Untersuchung, Einsetzen eines Maulgatters, Verwendung von Sonden und Kathetern zu diagnostischen Zwecken, Injektionen, Punktionen und Biopsien (nicht jedoch intraartikuläre Injektion, Dauerinfusion bei nicht vitaler Indikation, Biopsien der inneren Organe, Bauchhöhlenpunktion, Liquorpunktion, und Knochenbiopsie).

Der Volltext ist unter anderem in den Mitteilungen des BpT Landesverbandes Bayern e.V. Ausgabe 2/2003 S. 17, 18, 21 abgedruckt.

Zur Aufklärung im Rahmen der Diagnostik kann auch die Information darüber gehören, welche weitergehende Diagnostik im vorliegenden Fall möglich wäre, sowie über die damit verbundenen Risiken, Kosten und möglichen Konsequenzen.

Ein Sonderfall der Aufklärung betrifft Eilbesuchsverlangen seitens eines Tierbesitzers und die entsprechende Zusage des Tierarztes. Die Zusage muss realistisch sein und innerhalb eines vernünftigen Rahmens eingehalten werden. „Unverzüglich“ bedeutet im juristischen Sinne ohne schuldhaftes Verzögerung. Natürlich kann es unvorhersehbare und unvermeidbare Verzögerungen geben. In einem solchen Fall muss der Tierarzt (nach Möglichkeit) versuchen, den Besitzer zu informieren.

3. Wahl der ungefährlichsten Methode

Diese harmlos und einleuchtend klingende Forderung kann aber *ad absurdum* geführt werden, wie anhand des folgenden Beispiels gezeigt werden soll: wird die Stelle einer geplanten Injektion mechanisch gesäubert, ist die anschließende Injektion vermutlich weniger

"gefährlich", als wenn diese Maßnahme unterbleibt. Noch weniger gefährlich wäre, wenn die Stelle mit einem Alkohol-Tupfer intensiv abgerieben wird. Werden vor dieser Prozedur die Haare rasiert, reduziert sich die Gefährlichkeit noch weiter. Die vermutlich ungefährlichste Methode wäre die Vorbereitung der Stelle wie zu einer Operation. (Siehe auch unten.) Die Gefährlichkeit einer Methode hängt auch von der Erfahrung des Tierarztes ab.

4. „Kunstgerechte“ Durchführung von Eingriffen

(Patient zum Arzt: Herr Doktor, ich habe großes Vertrauen zu Ihnen, denn Sie haben die bevorstehende Operation schon oft gemacht.

Arzt: Das stimmt, und irgendwann muss sie ja klappen.)

a) Indikation muss gegeben sein

b) Durchführung nach den anerkannten Regeln der veterinärmedizinischen Lehre und Praxis, mit der Sorgfalt, wie sie von einem pflichtgetreuen, gewissenhaften, ordentlichen Durchschnittstierarzt zu erwarten ist. Fachtierärzte (oder Diplomates) haben höheren Ansprüchen zu genügen, die jedoch bisher nirgends konkret beschrieben sind.

Abweichungen von fachspezifischen „Standards“ (Beispiel: „Antibiotika-Leitlinien“ der BTK) müssen dokumentiert und begründet werden. Solche Standards können zeitabhängig sein (z.B. durch Einführung eines neuen Medikaments oder Diagnostikums, die neue Möglichkeiten eröffnen). Standards sind auch situationsabhängig. So gelten für Notfälle (mit kürzerer „Entscheidungsentwicklungszeit“) geringere Anforderungen. Die Einhaltung der für Kliniken geforderten Standards muss auch im Notdienst gewährleistet sein. Standards in verschiedenen Bereichen der Tiermedizin nähern sich denen in der Humanmedizin an. Von dem am 26. 02. 2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetz (§§ 630 ff BGB) mit dem zentralen Begriff des Behandlungsvertrags ist der Tierarzt zwar explizit ausgenommen; die in diesem Gesetz angesprochenen Grundsätze gelten jedoch nach einem Urteil des BGH auch für ihn, insbesondere § 630h (Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler).

Der Begriff des Behandlungsfehlers wird immer weiter definiert als jedes unsachgemäße Verhalten eines Tierarztes, das in Handlungen oder Unterlassungen vor, bei oder nach der Behandlung erfolgt, also neben der eigentlichen Behandlung auch die Bereiche der Interaktion mit dem Besitzer, die Diagnostik, die Nachsorge und die Dokumentation umfasst. In formal-juristischer Sicht ist ein Behandlungsfehler die Nicht-Erbringung der geschuldeten Leistung. Hier zeigt sich eine Ähnlichkeit zur sogenannten Qualitätssicherung. Während dort unter „Qualität“ ganz allgemein die Erfüllung von Kundenerwartung verstanden wird, schuldet der Tierarzt die Erfüllung berechtigter Kundenerwartungen.

In der § 12, Abs. 2 der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung Behandlung in folgender Weise definiert: *Eine Behandlung ...schließt insbesondere ein, dass nach den Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft*

1. *die Tiere oder der Tierbestand in angemessenem Umfang vom Tierarzt untersucht worden sind,*
2. *die Anwendung der Arzneimittel und der Behandlungserfolg vom Tierarzt kontrolliert werden und*
3. *im Falle der Behandlung mit einem Arzneimittel mit antibakterieller Wirkung eine klinische Untersuchung vom Tierarzt durchgeführt wird.*

Kommentar WK: Wie viele Rechtsvorschriften beinhaltet auch diese mindestens einen „unbestimmten Rechtsbegriff“ („angemessener Umfang“). Es fällt der etwas mysteriöse Unterschied in den Formulierungen zwischen Punkt 1 und Punkt 3 auf. In beiden Fällen muss der Tierarzt eine Untersuchung durchführen, aber im ersten Fall lediglich eine im angemessenen Umfang, im zweiten Fall eine „klinische“.

Wenn der Tierarzt gemäß Punkt 2 die Anwendung der (abgegebenen) Arzneimittel durch das Betriebspersonal kontrollieren muss, was offensichtlich seine Anwesenheit erfordert, dann hätte in einer großen Praxis ein Tierarzt nichts Anderes zu tun, als im ganzen Praxisgebiet umherzufahren und die Anwendung von Arzneimitteln zu kontrollieren, was

weder mit der Funktion einer Praxis noch mit derjenigen vieler der betroffenen Betriebe vereinbar wäre. Sollte die Kontrolle aber lediglich die Dokumentation der Anwendung meinen, wäre das eine Art von „Qualitätssicherung“, die dieses Gebiet in Verruf gebracht hat.

Man könnte hinter der Verwendung solcher unbestimmten Rechtsbegriffe durch den Verordnungsgeber dessen Absicht vermuten, eine gewisse Freiheit der Interpretation zu gewähren. Die Kehrseite besteht aber darin, dass auch Gerichte den Wortlaut unterschiedlich interpretieren und zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Beurteilung kommen können (Althaus, J., 2017).

Es werden einfache Behandlungsfehler (die grundsätzlich passieren können) und grobe Behandlungsfehler (die aus objektiver [tier]ärztlicher Sicht nicht mehr verständlich erscheinen, weil das [tier]ärztliche Verhalten gegen gesicherte medizinische Erkenntnisse und Verfahren verstößt) unterschieden.

Der BGH hat den groben Behandlungsfehler wie folgt definiert: „*Ein grober Behandlungsfehler setzt nicht nur einen eindeutigen Verstoß gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse voraus, sondern erfordert auch die Feststellung, dass ein Fehler vorliegt, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf*“ (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.06.2001, VI ZR 286/00).

Als gesichert gelten Erkenntnisse, wenn sie in Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden, nicht jedoch, wenn sie lediglich als aktuelle Forschungsergebnisse vorliegen. Bei Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers kann es zur Beweisführungserleichterung (für den Kläger) oder zur Beweislastumkehr kommen. Im letzteren Fall muss der Tierarzt zu beweisen versuchen, dass das ungünstige Ergebnis der Behandlung auch ohne den Fehler eingetreten wäre.

Wie viel diagnostische "Tiefe" zur erforderlichen Sorgfalt gehört, lässt sich kaum global beantworten, auch wenn ein Fall bei sehr umfangreicher Diagnostik völlig anders zu beurteilen sein kann (z.B. präklinische Infektion mit *Mycobacterium avium* subsp. *paratuberculosis* bei einer Kuh, die wegen Mastitis vorgestellt wird).

Die oben beschriebene Entwicklung des Anstiegs der Ansprüche und der Bereitschaft zu klagen führt dazu, dass mehr diagnostischer Aufwand betrieben wird, zum Teil allein aus dem Bestreben, sich keine Unterlassung vorwerfen zu lassen, auch wenn von der einen oder anderen Untersuchung kaum nennenswerter Informationsgewinn zu erwarten ist.

In eine ähnliche Richtung geht der Trend zur Zertifizierung von Praxen und Kliniken.

c) Sicherung von Tieren und Menschen

Als Regel kann gelten, dass die Sicherheit von Menschen und auch des betreffenden Tieres nicht von der Gutmütigkeit des Tieres abhängen darf. Interessanterweise gibt es in manchen Staaten der USA eine Regelung wie die folgende aus Texas: WARNING. UNDER TEXAS LAW), A FARM ANIMAL PROFESSIONAL IS NOT LIABLE FOR AN INJURY TO OR THE DEATH OF A PARTICIPANT IN FARM ANIMAL ACTIVITIES RESULTING FROM THE INHERENT RISKS OF FARM ANIMAL ACTIVITIES. Ein solch völliger Haftungsausschluss dürfte aber in Deutschland kaum durchzusetzen sein.

Tierärzte haften auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Erfüllungsgehilfen sind Personen, die im Auftrag des Tierarztes eine tierärztliche Tätigkeit erfüllen, also in erster Linie Assistenten, Praktikanten, aber im speziellen Fall auch Tierbesitzer. Verrichtungsgehilfen sind Personen, welche Hilfe leisten, beispielsweise Tierpfleger.

§ 831 BGB Haftung für den Verrichtungsgehilfen: (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung und Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei der Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

- d) Schaffung möglichst optimaler Umstände (z.B. Beleuchtung)
- e) Erfolgskontrolle, soweit möglich
- f) Kontrolle und fristgerechte Wartung medizinischer Geräte und Instrumente

5. Dokumentation der wesentlichen Feststellungen und der getroffenen Maßnahmen. Aufbewahrung über 5 Jahre oder auch länger, wenn es nach tierärztlicher Erfahrung geboten ist (§ 16, Abs. 1 BO TÄ BY). Unterlassung der Dokumentation kann zu Umkehr der Beweislast führen! Als Regel gilt: Was nicht dokumentiert ist, ist nicht erfolgt. Da es so wichtig ist, hier zur Wiederholung: das gilt auch für die Aufklärung, die auch ohne die in der Humanmedizin geforderte Unterschrift des Patienten (hier Tierbesitzers) als erfolgt gilt.

6. Schweigepflicht

Der Tierarzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Tierarzt anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen (§ 4, Abs. 1 BO TÄ BY).

Der Tierarzt hat seine Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der tierärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und diese schriftlich festzuhalten (§ 4, Abs. 2 BO TÄ BY).

Die Schweigepflicht spielt allerdings keine große Rolle im Hinblick auf Schadensersatzforderungen.

Problematisch kann die Schweigepflicht in bestimmten Fällen werden, zum Beispiel, wenn ein Tierarzt sowohl einen Rinderzuchtbetrieb (von dem er weiß, dass Paratuberkulose im Bestand vorhanden ist) als auch einen Betrieb betreut, der vom Züchter eine trüchtige Färsen kaufen will. Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Schweigepflicht kann entstehen, wenn der TA im Rahmen seiner Tätigkeit offensichtliche Hinweise auf Verstöße gegen das TSchG zur Kenntnis nimmt. (Siehe 2.2.4)

In Strafverfahren vor Gericht haben Tierärzte kein Zeugnisverweigerungsrecht, was ihre Tätigkeit als Tierarzt belangt, wohl aber im Hinblick auf Fragen, deren Beantwortung sie selbst oder Angehörige der Gefahr einer Verfolgung aussetzen würde (Schönfelder, 2016).

7. Fortbildung (hinsichtlich der Kenntnisse der tierärztlichen Wissenschaft sowie der Bedienung von Geräten) (u.a. § 2 Abs. 4 BO TÄ BY).

Fortbildung ist die ständige Erweiterung und Aktualisierung der eigenen berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie ist eine der vorrangigen Berufspflichten. Dem einzelnen TA ist es jedoch überlassen, in welcher Weise er sich fortbildet. Geeignete Mittel der Fortbildung sind insbesondere:

- a) Teilnahme an allgemeinen oder besonderen Fortbildungsveranstaltungen (Kongresse, Vortragsveranstaltungen, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien)
- b) Klinische Fortbildung (Vorlesungen, Visiten, Demonstrationen und Übungen)
- c) Studium von Fachveröffentlichungen .

Die Berufsordnung für Tierärzte in Bayern verpflichtet seit 2011 alle Tierärzte im Beruf sich fortzubilden. Dabei gelten folgende Anforderungen:

- Tierärzte **im Beruf**: 60 Stunden in 3 Jahren
- Tierärzte mit einer (mehreren) **Zusatzbezeichnung(en)**: 72 Stunden in 3 Jahren, davon mindestens 12 Stunden bereichsbezogen;

- Tierärzte mit einem (oder mehreren) **Fachtierarzt(titel)(n)**: 84 Stunden in 3 Jahren, davon mindestens 24 Stunden gebietsbezogen;
- **weiterbildungsermächtigte Fachtierärzte**: 105 Stunden in 3 Jahren, davon mindestens 45 Stunden gebietsbezogen.

Die Einhaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht ist seit 2014 auf Aufforderung durch die BLTK nachzuweisen.

(Quelle: bltk.de)

Es wird nicht als notwendig erachtet, dass ein (nicht spezialisierter) Tierarzt die jeweils letzte Auflage aller einschlägigen Lehrbücher besitzt und deren Inhalt im Detail kennt.

2.2.2 Spezielle Sorgfaltspflichten

- bei Injektionen

Desinfektion der Injektionsstelle:

(Ein großer Teil der Haftungsansprüche bei Injektionsschäden bei Pferd und Rind wird mit dem Unterlassen oder der Unzulänglichkeit der Desinfektion begründet!)

- Desinfektion der Injektionsstelle ist unter Praxisbedingungen meist nicht möglich, nur Keimminderung. (Letztere wird aber von Lehrbuchautoren als sinnvoll und notwendig angesehen.)

- Wird bei Bestandsimpfungen im Nutztierbereich nicht für notwendig erachtet, was als Zugeständnis an die realen Bedingungen zu sehen, aber nicht sehr konsequent ist.

Kanülenwechsel zwischen Boxen wird aber gefordert.

- Beim Pferd gilt Unterlassen oder Unzulänglichkeit der „Desinfektion“ als Fahrlässigkeit, teilweise als grobe Fahrlässigkeit.

Subkutane Injektion

- Vorteile: Weniger Komplikationen, weniger schmerzhaft (?), einfacherer Zugang bei Komplikationen, fleischhygienische Bedeutung
- Technik: nicht intrakutan, nicht subfaszial, die Kanülenspitze muss fühlbar und leicht beweglich sein.

Intramuskuläre Injektion

Indikationen: Infiltrations-Lokalanaesthesie, manche Impfungen, sonst keine medizinische Indikation bekannt. Die Applikationsangabe "tief intramuskulär" bei manchen Präparaten bedeutet meist, dass diese Präparate lokal schlecht verträglich sind, was bei tiefer intramuskulärer Injektion zwar dem Tier genau so weh tut wie anderswo, aber nicht so offensichtlich wird.

Technik: Kanüle spitz angeschliffen, Schaft lang genug, darf nicht ganz eingestochen werden, damit beim Abbrechen, was fast stets am Übergang zum Konus geschieht, der Rest der Kanüle leicht herausgezogen werden kann; Aspiration vor Injektion

Allgemeine Anforderungen an Lokalisation für i.m. Injektionen: Dickbauchigkeit, gute Durchblutung, keine größeren Nerven oder Gefäße in der Nachbarschaft, etwaige Komplikationen gut behandelbar.

Pferd: lange Sitzbeinmuskulatur, *M. pectoralis*

Rind: Ankonäen-Muskulatur

Maximales Volumen für i.m. Injektion bei Großtieren: 20 ml

Kontraindikationen für im-Injektion: Blutungsneigung

Intravenöse Injektion / Infusion

Indikationen: möglichst sofortige Wirkung notwendig, Unverträglichkeit anderer Applikationsarten, Kreislaufauffüllung mit großen Volumina, besonders hohe

Wirkstoffkonzentration im Extrazellulärraum pharmakologisch sinnvoll (z.B. bei bakterizid wirkenden Antiinfektiva)

Die Technik wird in Lehrbüchern der Klinischen Propädeutik beschrieben. Spezielle Aspekte bei der Kalziuminfusion beim Rind: intravenös nur bei begründetem Verdacht, Herzkontrolle vor der Infusion und während der Infusion, Dauer mindestens 5 Minuten (bei 500 ml Infusionsvolumen), keine gleichzeitige Verabreichung von herzwirksamen Pharmaka

Sonstige Vorsichtsmaßnahmen:

Eine „Notfallapotheke“ (Adrenalin, Glukokortikoide) sollte für die Behandlung von Zwischenfällen griffbereit (nicht im Auto!) sein.

Sonstiges:

Mischen von verschiedenen Medikamenten in einer Spritze sollte unterbleiben.

2.2.3 Pflichten des Tierarztes gegenüber der Haftpflichtversicherung:

1. Angabe der behandelten Tierart(en)
2. Unverzügliche (= ohne schuldhafte Verzögerung, spätestens nach einer Woche) Anzeige von möglichen Haftpflichtfällen
3. Aufklärungspflicht
4. Schadensminderungspflicht
5. Zahlung der Prämien

§ 17:

Schuldanerkenntnis (Aussagen wie: „Die Kuh habe ich auf dem Gewissen.“) führt zu Schadensersatzpflicht. Die Haftpflichtversicherung behält sich jedoch eine Prüfung vor und kann entscheiden, dass eine Haftung nicht gegeben ist.

2.2.4 Für den Tierarzt wichtige Vorschriften des Strafrechts

§ 34 StGB (rechtfertigender Notstand) wird angeführt als Begründung für das Brechen der Schweigepflicht (Anzeige bei der Veterinärbehörde, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft) wenn ein TA Verstöße gegen § 17 TSchG feststellt und Hinweis/Ermahnung an den Tierbesitzer nichts fruchten.

§ 17 TSchG: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. einem Wirbeltier

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Kommentar WK: Hier besteht ein universelles, ohne ein Maß an Willkür nicht lösbares Problem, nämlich der Grenzziehung in einem stufenlosen Kontinuum: was ist „vernünftig“, „erheblich“ oder „länger“? Die Anführung von Extremen ist bei der Beantwortung nicht nützlich.

Von kritischer Relevanz kann der zitierte Paragraph für den Tierarzt in der Situation sein, in der für ein erkranktes Tier zwar eine gewisse Chance zur Heilung durch aufwändige und daher teure Behandlung besteht, der Besitzer aber aus Kostengründen die Tötung des Tieres verlangt. Die Rechtsprechung geht zunehmend dazu über, die Situation aus (angenommener) Sicht des Tieres zu beurteilen und die Vermeidung von Kosten nicht als vernünftigen Grund zur Tötung anzuerkennen.

Kommentar WK: Wenn man dieses Prinzip bis zum Ende verfolgt, muss ein Tierbesitzer gezwungen werden können, Behandlungskosten in unbegrenzter Höhe zu übernehmen, solange Heilung des Tieres nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn die Tötung von Tieren nicht ausnahmslos abgelehnt wird, kann jede Einschränkung (hinsichtlich des Grundes oder des Zeitpunktes) ad absurdum geführt werden. Bei einem landwirtschaftlichen Nutztier, das letztlich geschlachtet werden soll, wäre das durch Tötung

verhinderte „Maß“ an Leiden kritisch gegenüber der Aussicht auf ein (nach erfolgreicher Behandlung) mögliches Maß an „Tierwohl“ abzuwägen, was schlechterdings kaum in überzeugender Weise möglich ist.

Da Menschen sich auch fleischlos ernähren können, könnte argumentiert werden, dass es zumindest in den meisten Ländern keinen vernünftigen Grund zum Schlachten von Tieren gibt, wohl aber etliche vernünftige Gründe, die dagegensprechen. Da Leiden nicht kollektiv, sondern stets individuell ist, müsste zum Beispiel bei jedem der rund 160.000 Schweine, die statistisch pro Tag in Deutschland für eine zu einem erheblichen Teil überernährte Bevölkerung geschlachtet werden, geprüft werden, ob ein vernünftiger Grund für die Tötung vorliegt, und ob die Schlachtung vorschriftsmäßig erfolgt.

2.2.4.1 Berufsverbot

Gründe und Procedere für ein **Berufsverbot** sind in den §§ 70 ff StGB geregelt.

§70; Anordnung des Berufsverbots.

(1) ¹Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. ²Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.

(2) ¹War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verboten (§ 132 a der Strafprozessordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. ²Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

(4) ¹Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. ²In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. ³Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

§ 70 a Aussetzung des Berufsverbots

§ 70 b Widerruf der Aussetzung und Erledigung des Berufsverbots

3. Organisation und Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes

3.1 Organisation des tierärztlichen Berufsstandes

G. Pschorn, A. Stoltenhoff, W. Klee

3.1.1 Gesetzliche Grundlage der Berufsvertretung (HKaG)

Die BV der Tierärzte in Bayern wird im „Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilberufe-Kammergesetz, HKaG“ geregelt. Gesetze mit gleichen oder ähnlichen Inhalten und Bezeichnungen gibt es auch in den anderen Bundesländern.

Im Sinne des Art. 47 (Teil 3) des bayerischen HKaG besteht die BV der Tierärzte aus den Tierärztlichen Bezirksverbänden (TBV) und der Bayerischen Landestierärztekammer (BLTK).

Mit der Verkammerung von bestimmten Berufen wird das Subsidiaritätsprinzip praktiziert: der Staat überträgt der Selbstverwaltung Aufgaben, die er selbst erledigen müsste, und er gibt der Selbstverwaltung darüber hinaus die Ermächtigung, Dinge zu regeln, die der Staat vernachlässigen könnte oder würde, z. B. Wahrnehmung der Belange des Berufsstandes über die übertragenen Aufgaben hinaus.

Das Subsidiaritätsprinzip beruht u. a. auf der Überlegung, dass die Berufsangehörigen mit ihrem Fachwissen wichtige Angelegenheiten des Berufsstandes besser und rascher regeln können als der schwerfällige und unpersönliche Staatsapparat, der auch wegen seiner umfassenden Zuständigkeiten für die gesamte Gesellschaft stark dem Prioritätsprinzip unterworfen ist. Der Vollzug der Aufgabenerfüllung erfolgt über das Satzungsrecht der Kammern. Die Aufgaben werden durch „Ordnungen“ (Satzungen) geregelt und gemäß HKaG rechtsaufsichtlich überwacht/genehmigt. Damit die Kammer die ihr gemäß Art 2 Abs. 1 HKaG obliegende Aufgabe, die Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen, überhaupt erfüllen kann, muss sie zunächst die Berufspflichten im Einzelnen im Rahmen der Berufsordnung festlegen.

Inhalt und Aufbau des Heilberufekammergesetzes (HKaG):

Das HKaG hat sieben Teile:

- 1 „Ärzte“, gilt für Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Psychologische Psychotherapeuten und Jugendlichenpsychotherapeuten, sofern in den Teilen 2 bis 5 nichts Abweichendes geregelt ist.
- 2 „Zahnärzte“,
- 3 „Tierärzte“,
- 4 „Apotheker“,
- 5 „Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“
- 6 „Berufsggerichtsbarkeit“,
- 7 „Schlussbestimmungen“.

Zu den einzelnen Teilen:

Teil 1:

Abschnitt I: Art1 ff „Organisation der Berufsvertretung“, Tierärzte siehe Teil 3 Art 47 – 49

Die Aufgaben der Berufsvertretungen nach Teil 1 Abschnitt I Art. 2, Absatz 1 HKaG sind:

1. Wahrnehmung der beruflichen Belange der Tierärzte im Rahmen der Gesetze.

Die BV ist also zuständig für die Interessensvertretung für den *gesamten* Berufsstand. Die Interessensvertretung einzelner Berufsgruppen innerhalb des Berufsstandes gegenüber anderen Berufsgruppen oder auch Verbänden

und Behörden werden z. B. durch Interessenverbände wie „Bundesverband Praktizierender Tierärzte“ (BpT) oder „Bundesverband der beamteten Tierärzte“ (BbT) usw. wahrgenommen. Beratung und Vertretung einzelner Personen (Mitglieder der TBVe) erfolgt auch durch die Kammer, insbesondere, wenn es um Angelegenheiten geht, welche die Interessen des Berufsstandes schlechthin berühren.

2. Überwachung der Erfüllung der tierärztlichen Berufspflichten

3. Förderung der tierärztlichen Fortbildung

4. Schaffung sozialer Einrichtung für Tierärzte und deren Angehörige

(Altersversorgung und Absicherung gegen Invalidität sind in Bayern über die Bayerische Ärzteversorgung - Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte - geregelt. Siehe unten)

5. Mitwirkung bei der öffentlichen Gesundheitspflege

Hierunter sind zu verstehen zum einen die Pflicht des Staates, die Kammer bei allen Gesetzesvorhaben, welche die Belange des Berufsstandes betreffen (also beispielsweise Tierschutz, Tierseuchenrecht, Arzneimittelrecht, Fleischhygiene – und Lebensmittelrecht usw.), zu hören, zum anderen das Recht der Kammer, eigene Vorschläge in diesem Bereich einzubringen. Art 2, Absatz 2 HKaG gibt der BV das Recht, innerhalb ihres Aufgabenbereichs Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten (Ministerium, Landesbehörden usw.). Sie verpflichten die BV, auf Verlangen der Behörden Gutachten zu erstatten (z. B. fachliche Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren). Die Behörden sollen wiederum die BV vor der Regelung wichtiger einschlägiger Fragen (Gesetze und Verordnungen und Anordnungen, die für die tierärztliche Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind) hören und der BV Auskünfte erteilen.

Abschnitt II: „Berufsausübung“, Art. 18 Abs. 2 gilt nicht für Tierärzte (siehe Teil 3)

Berufsordnung: In Art. 20 in Verbindung mit Art. 51,1 HKaG ist geregelt, dass die Landestierärztekammer eine Berufsordnung (BO) erlässt, die der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (zuständiges Staatsministerium) bedarf. Die generelle Rechtsaufsicht gegenüber der Tierärztekammer wird hingegen in Art. 16, Absatz 1 in Verbindung mit Art. 51, Absatz 1 HKaG geregelt.

Verpflichtung zur gewissenhaften Berufsausübung (Art. 17 HKaG), grundsätzliche Berufspflichten der Tierärzte (Art. 18 HKaG), Vorschriften in der Berufsordnung über einzelne Berufspflichten (Art. 19 HKaG) und Berechtigung der Kammer zum Erlass einer Berufsordnung „BO“ (Satzungsrecht) einschließlich des rechtsaufsichtlichen Genehmigungserfordernisses (Art. 20 HKaG).

Abschnitt III „Praktische Ärzte“ hat keine Auswirkungen für den tierärztlichen Berufstand

Abschnitt IV „Weiterbildung“, Tierärzte siehe Teil 3 Art. 50 HKaG.

Regelung der Weiterbildung in Art. 27ff HKaG und in Art. 50 HKaG. Erlass einer Weiterbildungsordnung und rechtsaufsichtliche Genehmigung (Art. 35 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 HKaG).

Abschnitt V „Berufsaufsicht“, Tierärzte siehe Teil 3 Art. 51,2 in Verbindung mit Art. 37 bis 39 HKaG

Teil 3:

Besondere Regelungen für Tierärzte

Die Weiterbildungsinhalte sind für Tierärzte abweichend von denen für Ärzten (Art. 28) in Art 50 HKaG definiert. Diese Vorschrift regelt, in welchen Fachrichtungen die Landestierärztekammer Bezeichnungen (Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen) durch die Weiterbildungsordnung (WBO) bestimmen muss.

Artikel 47, 48, 49 regeln abweichend von Teil 1 die Organisation der tierärztlichen Berufsvertretung: Der Aufbau der tierärztlichen Berufsvertretung ist zweistufig; es gibt also nicht - wie in der ärztlichen Berufsvertretung – als dritte Stufe die Kreisverbände als K.d.ö.R. Die persönliche Mitgliedschaft wird bei den Tierärztlichen Bezirksverbänden K.d.ö.R. (TBV) begründet.

Die Zusammensetzung der Landestierärztekammer ist in Art. 49 geregelt

Teil 6:

Berufsgerichtsbarkeit

Verletzungen der Berufspflichten werden im Rahmen der Berufsgerichtsbarkeit geahndet. Die Bestimmungen des Strafrechts bleiben davon unberührt. Die mildeste Form der Ahndung ist eine Rüge durch den Vorstand des tierärztlichen Bezirksverbandes. Eine Rüge kann erteilt

werden, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint (Art. 38 HKaG). Beschwerdeinstanz ist die Bayerische Landestierärztekammer. In schwereren Fällen kann der Vorstand des Tierärztlichen Bezirksverbandes die Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens beantragen (Art. 39 HKaG). Ein solcher Antrag kann auch durch die Bezirksregierung sowie durch ein Mitglied des Tierärztlichen Bezirksverbandes gegen sich selbst gestellt werden (Art. 71 HKaG). In berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf Verweis, Geldbuße bis 50.000 € Entziehung der Delegierteneigenschaft, Entziehung der Wählbarkeit zum Delegierten in Organe der Berufsvertretung bis zur Dauer von fünf Jahren, Ausschluss aus der Berufsvertretung (wenn die Mitgliedschaft freiwillig ist). Diese Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden (Art. 61 HKaG).

Erste Instanz für berufsgerichtliche Verfahren ist das „Berufsgericht für die Heilberufe“ (mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern, welche Mitglieder des TBVes sein müssen, welchem der Beschuldigte angehört). Rechtsmittelinstanz ist das „Landesberufsgericht für die Heilberufe“ (mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, Art. 62 HKaG). Die „Berufsgerichte für die Heilberufe“ sind bei den Oberlandesgerichten München (Südbayern mit Oberbayern, Schwaben und Niederbayern) und Nürnberg (fränkische Regierungsbezirke und Oberpfalz) angesiedelt, das „Landesberufsgericht für die Heilberufe“ beim Bayerischen Obersten Landesgericht in München (noch). Für beide Instanzen gilt: Die ehrenamtlichen Richter müssen jeweils Mitglied einer bayerischen Berufsvertretung des Heilberufes sein, dem der Beschuldigte angehört. Bezogen auf die Tierärzte heißt dies, dass die ehrenamtlichen Richter demselben Bezirksverband angehören müssen, dem auch der beschuldigte Tierarzt angehört.

3.1.2 Landestierärztekammern

Die Tierärztekammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) auf Landesebene. Auf Bundesebene existiert für den tierärztlichen Berufstand *keine gesetzliche* Berufsvertretung. Siehe 4.1.4.

Mitgliedschaft: für alle zur Berufsausübung berechtigten Tierärztinnen und Tierärzte besteht Pflichtmitgliedschaft bei der Kammer des Landes, in dem sie ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben. Die Pflicht zur Mitgliedschaft beginnt mit der Erteilung der Approbation. In Bayern sind aber im Gegensatz zu den übrigen Ländern die Berufsangehörigen Pflichtmitglieder der jeweiligen Tierärztlichen Bezirksverbände (TBV).

Tierärztliche Bezirksverbände

In Bayern gibt es für jeden der 7 Regierungsbezirke (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben) einen Tierärztlichen Bezirksverband. Die Funktionen der Bezirksverbände sind in Bayern ebenfalls im HKaG geregelt. Sie leiten sich zum Teil aus der Tatsache ab, dass persönliche Mitgliedschaft der Tierärzte nur in den Bezirksverbänden besteht, nicht aber in der Landestierärztekammer. Die Tierärztlichen Bezirksverbände stehen unter der Aufsicht der Landestierärztekammer (siehe 4.1.3.) und der Regierung. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Mitglieder der Tierärztlichen Bezirksverbände sind alle zur Berufsausübung berechtigten Tierärzte, die in Bayern tierärztlich tätig sind oder, ohne tätig zu sein, in Bayern ihre Hauptwohnung haben (Art. 48 Abs. HKaG). Zuständig für den Vollzug der Berufsordnung ist in Bayern der TBV.

Schlichtung: Art. 37 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 HKaG legen die Zuständigkeit der Tierärztlichen Bezirksverbände für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Tierärzten sowie zwischen Tierarzt und Nichttierarzt fest. Die zu schlichtende Streitigkeit muss sich aus der tierärztlichen Tätigkeit ergeben. Zur Beilegung der Streitigkeit hat der Vorstand des TBV

einen Vermittler zu bestellen. Bei Streitigkeiten zwischen Tierärzten untereinander unternimmt der Vermittler des TBV von sich aus oder auf Antrag eines Beteiligten einen Vermittlungsversuch. Bei Streitigkeiten zwischen Tierarzt und Nichttierarzt (Patientenbesitzer) wird der Vermittler nur auf Antrag eines Beteiligten mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen Beteiligten tätig. Zuständig zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens ist der TBV, dem die beteiligten Tierärzte angehören. Gehören die beteiligten Tierärzte verschiedenen Bezirksverbänden an, so ist der **zuerst** um Vermittlung gebetene TBV zuständig. Kommt ein Ausgleich nicht zustande, ist die Tätigkeit des Vermittlers beendet.

Bayerische Landestierärztekammer (BLTK)

Organe der Landestierärztekammer

1. Delegiertenversammlung (50 Delegierte werden in den Tierärztlichen Bezirksverbänden in allgemeiner, gleicher, geheimer, und direkter Wahl gewählt und Vorstandsmitglieder, sofern nicht aus der Zahl der Delegierten gewählt)
2. Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten), einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), den ersten Vorsitzenden der Tierärztlichen Bezirksverbände sowie zwei aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einem von der Tierärztlichen Fakultät München zu entsendenden „Lehrer der Tierheilkunde“ (Art. 49 HKaG) und Mitglieder nach Art. 13,3 HKaG

Es gibt außerdem derzeit 9 Ausschüsse, die Vorstand und Delegiertenversammlung fachlich beraten.

1. Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht
2. Ausschuss für Fleisch- Lebensmittel- und *Milchhygiene*
3. Weiterbildungsausschuss
4. Ausschuss für Fragen des Berufs- und Standesrechts
5. Finanz- und Haushaltsausschuss
6. Ausschuss für *Tierschutz und Tiergesundheit*
7. Widerspruchsausschuss
8. Prüfungsausschuss (*Weiterbildung*)

Darüber hinaus gibt es einen Tierschutzbeauftragten.

Die „Ordnungen“ (Satzungen) werden von der Landestierärztekammer erlassen und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtbehörde (in Bayern zurzeit Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, welches gemäß Art. 20 HKaG die Rechtsaufsicht gegenüber der BLTK führt)

Zu den Aufgaben der BLTK gehört auch die Schaffung sozialer Einrichtungen für Tierärzte und deren Angehörige (Art. 2, Abs. 1 HKaG):

Die BLTK hat den diesbezüglich ihr vom Gesetzgeber erteilten Auftrag erfüllt, indem sie den „Unterstützungsverein (UV) der BLTK“ gegründet hat. Der UV ist ein eingetragener Verein, dem von der Finanzverwaltung der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist. Dies wirkt sich dahingehend aus, dass die dem Verein zugewendeten Spenden für die Spender steuerlich voll abzugsfähig sind. Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung bedürftiger, in Bayern wohnender Tierärzte sowie deren Angehöriger. Der Verein kann Tierärzte, die unverschuldet in Not geraten sind oder die wegen Arbeitsunfähigkeit oder hohen Alters aus dem Berufsleben ausscheiden sowie deren Hinterbliebenen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen gewähren. Der Verein wird in erster Linie durch Spenden, aber auch durch die Vereinnahmung von Bußgeldern finanziert in den Fällen, in denen ein Berufungsverfahren gegen einen bayerischen Tierarzt gegen Geldbuße eingestellt wird.

Der Vereinsvorstand ist identisch mit der jeweiligen personellen Zusammensetzung des Kammervorstands. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Sicherstellung der Altersversorgung ist in Bayern nicht als Selbstverwaltungseinrichtung im HKaG geregelt, sondern in Verbindung mit der Bundesgesetzgebung durch das Bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) mit gesetzlich verankerter Beteiligung der berufsständischen Selbstverwaltung.

Das berufsständische Versorgungswerk der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Bayern (und Tierärzte aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland) ist die „Bayerische Ärzteversorgung“ (BÄV), als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit *Selbstverwaltung* in der Bayerischen Versorgungskammer (Sonderbehörde) in München. Sie hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach Maßgabe der Bestimmungen des VersoG und ihrer Satzung zu versorgen. Die Rechtsaufsicht über die Bayerische Ärzteversorgung führt das Bayerische Staatsministerium des Innern. Die Versicherungsaufsicht führt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung kraft Gesetzes sind alle nicht berufsunfähigen, zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder ..., wenn sie im Tätigkeitsbereich der Bayerischen Ärzteversorgung beruflich tätig sind. Zur Berufsausübung berechnete Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sind verpflichtet, der Bayerischen Ärzteversorgung die Aufnahme ihrer Berufstätigkeit in deren Zuständigkeitsbereich unverzüglich anzuzeigen. Pflichtleistungen an Mitglieder sind Altersruhegeld und vorgezogenes Altersruhegeld, Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, Ruhegeld bei Frühinvalidität, Kindergeld. Pflichtleistungen an Hinterbliebene sind Sterbegeld nach dem Tode des Mitglieds, Witwen- oder Waisengeld, Abfindung als einmalige Leistung.

Verwaltung der BÄV: jede Versorgungsanstalt in der Versorgungskammer, also auch die BÄV, hat 2 Organe:

1. der bei dieser (BÄV) gebildete Verwaltungsrat („Landesausschuss“)
2. die Versorgungskammer

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden nach Maßgabe dieses Gesetzes (VersoG) und der Satzung vorgeschlagen und durch das Staatsministerium des Innern berufen; ihre Zahl bestimmt die Satzung. Das Staatsministerium des Innern ist an den Vorschlag gebunden, soweit er nicht gegen Gesetz oder Satzung verstößt. Der Landesausschuss besteht aus 30 Mitgliedern (17, Ärzte, 9 Zahnärzte, 4 Tierärzte, 3 aus Bayern und 1 aus Rheinland-Pfalz).

Weitere Dienstleistungen der BLTK:

Gestaltung, Organisation und Überwachung der Ausbildung zur/zum *Tiermedizinischen* Fachangestellten (im HKaG nicht erwähnt, aber den Tierärztekammern gemäß Berufsbildungsgesetz übertragen)

Erstellung von Musterverträgen

Bereitstellung von Informationsmaterial für die Praxis

Einzelberatung in Angelegenheiten der Berufsausübung

Vermittlung von Stellenangeboten oder Stellengesuchen

Informationen im DTB und im Internet

Ausstellung von Tierarztausweisen

Fortbildungsangebote

Die BLTK hat ihre Geschäftsstelle in München. Auf der Website der BLTK (bltk.de) sind viele nützliche Informationen und Links.

3.1.3 Bundestierärztekammer e. V. (BTK)

Gemäß Satzung vom 1. 9. 2003 ist die „Bundestierärztekammer e.V. – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern“ ein eingetragener Verein, in dem die 17 Tierärztekammern der Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrheinwestfalen mit den Kammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) auf Bundesebene zusammengeschlossen sind. Andere tierärztliche Organisationen (Interessenverbände, Spezialistengruppen usw.) können nach Vorschlag des Präsidenten durch Beschluss der Delegiertenversammlung als Beobachter zugelassen werden. Diese Konstruktion entspricht den Rechtsgrundlagen aller Kammern (Pflichtmitgliedschaft aller Tierärztinnen und Tierärzte). Eine Vollmitgliedschaft der Verbände ist demnach nicht möglich. Die Finanzierung erfolgt fast ausschließlich aus den Mitteln der Tierärztekammern. Mit dieser Dachorganisation schafft sich der Berufsstand (die Kammern) die Möglichkeit, tierärztliche Anliegen auch gegenüber dem Bundestag und der Bundesregierung mit ihren Bundesbehörden zu vertreten.

Die BTK hat ihre Geschäftsstelle in Berlin (auf der Website der BTK www.bundestieraerztekammer.de sind viele nützliche Informationen und Links).

Die Ziele und Aufgaben der BTK sind laut § 2 der Satzung:

1. Den ständigen Erfahrungsaustausch unter den Tierärztekammern und gegenseitige Abstimmung ihrer Ziele und Tätigkeiten zu gewährleisten sowie auf eine möglichst einheitliche Regelung der tierärztlichen Berufspflichten und der Grundsätze für die tierärztliche Tätigkeit auf allen Gebieten hinzuwirken.
So hat die BTK zum Beispiel eine Muster-Weiterbildungsordnung erstellt.
2. Beratung der Tierärztekammern.
3. Wahrnehmung der Belange der Tierärzteschaft auf Bundesebene gegenüber Gesetzgeber, Verwaltung und Öffentlichkeit.
4. Förderung der Fortbildung, insbesondere durch die Trägerschaft der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) sowie der Aus- und Weiterbildung.
5. In allen Angelegenheiten, die über den Zuständigkeitsbereich eines Landes hinausgehen, die beruflichen Belange der Tierärzteschaft auf nationaler und internationaler Ebene zu wahren.

Organe der BTK (§ 5):

1. Delegiertenversammlung
2. Präsidium
3. das Erweiterte Präsidium

Die BTK-Mitglieder werden in der Delegiertenversammlung durch antrags- und stimmberechtigte Tierärztinnen und Tierärzte (Delegierte der Kammern) vertreten. Der Delegiertenversammlung gehören je zwei Delegierte für die ersten 800 Mitglieder einer Kammer, ein Delegierter für jeweils weitere 800 und nochmals ein Delegierter bei einer Restmenge von mindestens 400 Mitgliedern einer Kammer an.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vizepräsidenten sowie den vier Ressortverantwortlichen.

Diese Ressorts sind

- praktische Berufsausübung
- öffentliches Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz
- Aus-, Fort- und Weiterbildung, Forschung und Industrie
- internationale Angelegenheiten.

Das Erweiterte Präsidium besteht aus den Präsidenten der einzelnen Kammern (BTK-Mitglieder) und den Mitgliedern des Präsidiums.

Die Zahl der Ausschüsse, deren Aufgaben (Bezeichnung) und personelle Stärke wird zu Beginn einer Wahlperiode von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Es gibt drei ständige Ausschüsse:

- Finanz- und Haushaltsausschuss
- Vermittlungsausschuss
- Ausschuss für Arzneimittelrecht (= Arzneimittelkommission der deutschen Tierärzteschaft gemäß AMG)

Mindestens jedes 3. Jahr ist ein **Deutscher Tierärztetag** einzuberufen.

Die BTK gibt das **Deutsche Tierärzteblatt (DTB)** heraus, in dem für jede Kammer ein „Kammerteil“ geführt wird, dessen Inhalt von der jeweiligen Kammer gestaltet und verantwortet wird. Es erscheint monatlich und wird allen Pflichtmitgliedern der Landestierärztekammern (Bayern: der Bezirksverbände) zugeschickt. Das DTB erfüllt für die Länderkammern (Bezirksverbände) die Funktion des in den Kammergesetzen vorgeschriebenen „Amtsblattes“.

Neben der Bundestierärztekammer e. V. als Dachorganisation für den gesamten Berufsstand gibt es in Deutschland die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG), welche die Förderung der Wissenschaft zum Ziel hat, sowie Interessenvertretungen für die einzelnen Berufsgruppen innerhalb des Berufsstandes, so unter anderen den Bundesverband praktizierender Tierärzte (Bpt), den Bundesverband beamteter Tierärzte (BbT), Fachgemeinschaft der Industrietierärzte (FIT), Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT), Veterinäroffiziere usw.

3.1.4 Supranationale Verbände

Welttierärztegesellschaft (World Veterinary Association, WVA), in welcher Deutschland aber derzeit nicht Mitglied ist, sowie die Federation of Veterinarians in Europe (FVE).

Die FVE ist eine Dachorganisation für die tierärztlichen Organisationen in mehr als 30 europäischen Ländern, die in ihrem Land die größten Organisationen sind und den tierärztlichen Berufsstand umfassend vertreten. Deutschland ist dort über die BTK vertreten, die Verbände in den Spezialistengruppen. Die FVE hat ein hauptamtlich besetztes Büro und ihren ständigen Sitz in Brüssel. Sie verfolgt das Ziel, die Interessen des tierärztlichen Berufs auf der europäischen Ebene durch enge Kontakte mit den wichtigen europäischen Institutionen wahrzunehmen. Die Mitglieder treffen sich 2mal jährlich zu Vollversammlungen, denen die Treffen der Spezialistengruppen vorausgehen. UEVP = Praxis, UEVH = LM und Fleischhygiene, usw.

3.2 Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes

Veronika Goebel

3.2.1 Übersicht über die Anfänge des tierärztlichen Standes

Der tierärztliche Stand, dessen akademische Anerkennung letztendlich vor rund einem Jahrhundert erfolgte, konnte sich erst relativ spät als einheitliche Berufsgruppe etablieren. Die Behandlung von Tieren wurde im Lauf der Geschichte von diversen Berufsgruppen und Angehörigen unterschiedlicher gesellschaftlicher Schichten ausgeführt wie z. B. Schmieden, Stallmeistern, Landwirten, Hirten, Scharfrichtern und Abdeckern. Deren verschiedenartige Tätigkeitsbereiche, die ungleichen fachlichen Kenntnisse sowie das heterogene Sozialprestige machten lange Zeit die Bildung einer einheitlichen Berufsgruppe unmöglich (Loewer 1993, S. 9-10). Erst mit dem Anwachsen und der zunehmenden Verstärkung der Bevölkerung im Lauf des 18. Jahrhunderts war man immer mehr an einem Schutz der Landwirtschaft vor Tierseuchen und damit verbunden an der Sicherung der Ernährung der Gesellschaft interessiert. Dies war einer der Anlässe zur Gründung tierärztlicher Ausbildungsstätten. Dazu

kam das Bestreben des Militärs und der Marställe nach einer verbesserten Betreuung der Pferdebestände. In kurzer Folge entstanden nach dem Vorbild der ersten Schulen in Frankreich in verschiedenen Städten Deutschlands erste Tierarzneischulen z. B. 1771 in Göttingen, 1778 in Hannover sowie 1790 in Berlin und München (von den Driesch/Peters 2003, S. 133-135).

Mit der Gründung der ersten Tierarzneischulen war zwar eine wichtige Voraussetzung für die Herausbildung eines eigenen tierärztlichen Standes erreicht, doch waren die Verhältnisse an diesen Lehreinrichtungen keineswegs mit denen eines wissenschaftlichen Studiums vergleichbar. Die tierärztliche Ausbildung litt anfangs unter dem Mangel an Qualität und Anerkennung. Es sollten „bloße Empiriker“ und „thierarzneiliche Handwerker“ ausgebildet werden (von den Driesch/Peters 2003, S. 137), die als verlängerter Arm der Medizinalverwaltung die Seuchenbekämpfung betrieben, bzw. als Rossärzte die Pferdebestände versorgten. Bei diesem niedrigen Niveau tierärztlicher Behandlung konnten auch Pfuscher weiterhin ihr Unwesen treiben.

Mehrere Faktoren, darunter die Fortschritte in Wissenschaft und Technik, die auch in die Bereiche der Landwirtschaft und der Medizin eingingen, hoben das Niveau der tierärztlichen Ausbildung und damit verbunden stieg das soziale Ansehen (Seewald 1977, S. 30).

Bedeutende tierärztliche Tätigkeitsfelder wie z. B. Fleischbeschau oder Tierseuchenbekämpfung, die lange Zeit Humanmediziner ausgeübt hatten, übertrug man nach und nach den Tierärzten, so dass sich ein staatliches Veterinärwesen konsolidieren konnte. Die private Behandlung von Tieren war in Preußen seit 1811 lediglich an eine behördliche Genehmigung geknüpft, die man 1820 wieder abschaffte. Das gestiegene Ansehen und die verbesserte Ausbildung der Tierärzteschaft ab der Mitte des 19. Jahrhunderts führten dazu, dass der tierärztliche Beruf seit Einführung der Gewerbeordnung im Jahr 1869 im Gebiet des Norddeutschen Bundes und drei Jahre später im ganzen Reich staatliche Anerkennung und Schutz genießt. Seitdem sind die Tierärzte gegenüber den Humanmedizinern gleichberechtigt; als Befähigungsnachweis zur Berufsausübung dient beiden die Approbation (Loewer 1993, S. 11).

Im Laufe des 19. Jahrhunderts zwangen die politischen, wirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Entwicklungen die Tierärzte, neue Tätigkeitsbereiche zu erschließen und kompetent zu vertreten, sowie sich gegen die Konkurrenz durch Ärzte, Apotheker und Pfuscher abzugrenzen und durchzusetzen. Zu diesem Zweck war es notwendig, dass sich die Tierärzteschaft zu einer Einheit formierte, die ihre Forderungen an die politischen Vertreter richtete, und um eine gemeinsame Plattform zum fachlichen Austausch zu schaffen (Loewer 1993, S. 12-13).

3.2.2 Tierärztliche Vereinigungen und Verbände

3.2.2.1. Gründung tierärztlicher Vereine in den einzelnen deutschen Staaten

Vorreiter für die deutschen tierärztlichen Vereine waren die 1807 gegründete tierärztliche Gesellschaft in Kopenhagen „Fautores rei veterinariae“ und die „Gesellschaft schweizerischer Tierärzte“, die seit 1812 existierte (Schmaltz 1936, S. 254). In England schlossen sich die Tierärzte 1828 zur „Veterinary Society“ zusammen, die ab 1836 „Veterinary Medical Association“ hieß (Kötsche 1994, S. 55). Ausgehend von Holland, England und Frankreich beeinflusste die Bürgerliche Freiheitsbewegung auch das geistige und politische Klima Deutschlands. Ziele der ersten tierärztlichen Zusammenschlüsse waren die Förderung des gesellschaftlichen Ansehens und die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage. Dazu mussten die Weiterbildung und die Fachpresse ausgebaut werden, der Zusammenhalt der sich im Lauf der Zeit herausentwickelten tierärztlichen Gruppierungen, wie Beamte, Gemeindetierärzte und Tierärzte in der Praxis gefördert werden, sowie die Kompetenzen gegenüber anderen Berufsgruppen wie Humanmedizinern verteidigt werden (Seewald 1977, S. 46).

Die ersten tierärztlichen Vereinigungen, die sich in den Zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts formierten, lösten sich aufgrund geringen Interesses und sinkender

Mitgliederzahlen wieder auf. Erst im Jahr 1833 gelang dem in Stade gegründeten „Tierärztlichen Generalverein im Königreich Hannover“ die dauerhafte Konsolidierung. Er setzte sich für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Tierärzte und deren Ausbildung, die Unterstützung der Witwen und den Ausschluss nicht geprüfter Tierärzte aus der Praxis ein. Nach dem Vorbild Hannovers kam es in den darauffolgenden Jahren zu Vereinsgründungen in Württemberg, Baden, Bayern und Berlin.

Dem in Bayern 1842 auf Initiative des damaligen Augsburger Veterinärarztes und späteren Münchener Professors Dr. Martin Kreutzer gegründeten Landesverein waren acht Kreisvereine untergeordnet, die jeweils ein Mitglied in den Landesverein entsenden sollten und die sich weiter in Bezirksvereine untergliederten. Nach einer feierlichen Gründungsveranstaltung wurde dieser Verein bereits kurze Zeit später wieder aufgelöst, da das Ministerium keine Genehmigung erteilte, mit der Begründung, „dass, wenn alle Tierärzte Bayerns an einem Orte sich versammelten, das ganze Land ohne tierärztliche Hilfe wäre“ (Schmaltz 1936, S. 256). Auch wenn Kreutzer die Erlaubnis zur Gründung eines Landesvereins verweigert wurde, so blieb es bei der Einrichtung der Kreisvereine und Kreutzer konnte „Das tierärztliche Wochenblatt“ herausgeben, das bis zu seinem Tod 1853 erschien. Erst im Jahr 1913 wurden seine Visionen verwirklicht und die acht bayerischen Kreisvereine schlossen sich zu einem bayerischen Landesverein zusammen. Somit stellten die ersten tierärztlichen Vereine Zusammenschlüsse von Tierärzten sämtlicher Fachrichtungen dar, deren regelmäßige Treffen Gelegenheit zum Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und standespolitischer Belange sowie zum kollegialen Gespräch boten (Loewer 1993, S. 14).

3.2.2.2. Gründung von Vereinigungen aller deutschen Tierärzte auf Reichsebene

Nach der Gründung der ersten lokalen tierärztlichen Vereine versuchte man auch, eine landesübergreifende Vereinigung aller Tierärzte zu erreichen. So schloss man sich erstmals im Jahr 1841 im „Verein deutscher Tierärzte“ zusammen. Ziel des Vereins war die Förderung des Veterinärwesens in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht durch Fortbildungen, Beratungen zu Tierseuchen, gesetzlichen Bestimmungen und zur tierärztlichen Ausbildung (Kötsche 1994, S. 56). Bis zum Jahr 1851 hielt der Verein insgesamt elf Versammlungen ab, scheiterte aber letztendlich am Fehlen einer engen Verbindung zu den tierärztlichen Untergruppen und einer Anerkennung durch die Behörden. Ebenso hatte der 1872 in Frankfurt einberufene „Kongress der deutschen Tierärzte“ keine nachhaltige Wirkung, obgleich die Bildung des zweiten deutschen Kaiserreichs eine tierärztliche Vereinigung auf Reichsebene begünstigt, aber auch reichseinheitliche Regelungen erfordert hätte (Loewer 1993, S. 16-17). Erst im Jahr 1874 gelang es dem Münchener Prof. Johann Feser als Schriftführer des „Vereins Münchener Tierärzte“ alle damals bekannten 30 tierärztlichen Organisationen einzuladen mit dem Ziel, eine zentrale Vereinigung für alle Tierärzte zu schaffen (Lange 1991, S. 24, Schmaltz 1936, S. 419). Auf der Delegiertenversammlung, die am 13. und 14. April 1874 in Berlin stattfand, wurde die Gründung des „Deutschen Veterinärrates“ (DVR) (4.2.2.4.) als reichsweite Standesorganisation beschlossen.

3.2.2.3. Bildung von Spezialvereinen und Verbänden

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts kam es im Zuge der Erweiterung des tierärztlichen Berufsfeldes in den Bereichen der Tierseuchenbekämpfung und Fleischbeschau auch zur Gründung fachspezifischer tierärztlicher Vereinigungen. So bildeten sowohl die beamteten Tierärzte, die es in Bayern ab 1872 gab (Härtl 1976, S. 14), die Schlachthof- und Gemeindetierärzte als auch die Privattierärzte eigene Vereine in den verschiedenen deutschen Ländern.

Diese drei Berufsgruppen schlossen sich dann zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu Verbänden zusammen. Der „Reichsverband Deutscher Schlachthof- und Gemeindetierärzte“ (RDG) wurde 1911 gegründet, 1918 folgte der „Reichsverband der praktischen Tierärzte“ (RpT) (s. 3.2.2.4.) und im Jahr 1920 vereinigten sich die Landesorganisationen der beamteten Tierärzte

zum „Reichsverband der deutschen Staatstierärzte“ (RDS). Außerdem existierte seit 1919 der „Deutsche Veterinäroffiziersbund“, die „Vereinigung der Tierärztlichen Hochschulen und Fakultäten Deutschlands“ (1928) und der „Verband der Landwirtschaftskammer-Tierärzte“. In bestimmten Bereichen überschneiden sich die Interessen der einzelnen Fachverbände, so dass Auseinandersetzungen nicht ausblieben, die durch die angespannte wirtschaftliche Situation nach dem ersten Weltkrieg verstärkt wurden. So stritten z. B. die praktischen Tierärzte mit den Kollegen im Staatsdienst, die zur Aufbesserung ihres Einkommens auch in der Praxis arbeiten wollten.

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten kam es 1933 zur Gleichschaltung der Verbände und mit der Gründung des „Reichsverbands deutscher Tierärzte“ (RDT) 1934 zu ihrer endgültigen Auflösung (Loewer 1993, S. 14-16 und 92 ff.).

3.2.2.4. Deutscher Veterinärerrat

Der DVR bildete unter der Leitung verschiedener Präsidenten ein Sachverständigenkollegium, das über 50 Jahre zur Entwicklung des tierärztlichen Standes beitrug. Er bestand aus Vertretern von bis zu 58 tierärztlichen Vereinen, die sich alle paar Jahre in verschiedenen Städten Deutschlands zu Vollversammlungen trafen, um dringende Aspekte des tierärztlichen Berufes zu beraten und die Standesinteressen gegenüber den staatlichen Einrichtungen zu vertreten. Hauptziele des DVR waren die Verbesserung der Ausbildung sowie die Schaffung einer Veterinärgesetzgebung und Veterinärverwaltung. Beispielsweise waren die Anforderungen an die Vorbildung der Studienanfänger zu Anfang in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt. In Preußen gab es z. B. zwischen 1838 und 1855 ein Zweiklassensystem in der tierärztlichen Ausbildung, welches Schülern mit Sekundarreife ein siebensemestriges Studium mit dem Erwerb der Approbation erster Klasse ermöglichte, während Bewerber mit Volksschulbildung ein Semester kürzer studieren durften und nur die Approbation zweiter Klasse erhielten. Später verlangte man die Obersekundarreife, einigte sich dann mit der Gründung des Norddeutschen Bundes wieder auf die Sekundarreife. Obwohl man in Bayern 1871 schon kurz vor der Einführung des Abiturs gestanden war, scheiterte dies an der Einführung der reichseinheitlichen Gewerbeordnung und konnte erst im Jahre 1902 erfolgen (Loewer 1993, S. 10). Außerdem war die Tierseuchenbekämpfung weder zentralisiert noch gesetzlich geregelt. Die Militärveterinäre, für die Bayern 1872 bereits vorübergehend Offiziersränge eingeführt hatte, waren wieder zurückgestuft worden und die Veterinärbeamten waren in ihrem Wirkungsbereich eingeschränkt und unterbezahlt (Schmaltz 1936, S. 420).

Der DVR forderte deshalb in seiner Gründungsversammlung 1874 die Erhöhung der Vorbildung, die Verlängerung des tierärztlichen Studiums sowie die Einrichtung eines Reichsveterinäramtes zur Vorbereitung reichseinheitlicher Gesetze, Statistiken und die Regelung der Tierseuchenbekämpfung. Außerdem strebte der DVR unter anderem die Sicherstellung des tierärztlichen Dispensierrechts, den Einsatz von Tierärzten als Sachverständige für die Fleischschau und in der Milchkontrolle sowie in den Gremien der Tierzucht an (Schmaltz 1936, S. 422 ff.). Darüber hinaus betrieb er auch den weiteren Ausbau der tierärztlichen Interessensvertretungen, obgleich die Zahl der in Vereinen organisierten Tierärzte schon beachtlich gestiegen war. Ein weiterer Fortschritt konnte 1877 in Bayern mit der staatlichen Anerkennung der Kreisvereine erzielt werden (Seewald 1977, S. 54).

In den folgenden Jahren war der DVR Wegbereiter für wichtige Neuerungen. So wurde 1880 das Reichsviehseuchengesetz erlassen, dessen Novelle 1909 folgte. Außerdem setzte sich der DVR für die Aufwertung des Militärveterinärwesens ein, die 1892 zur Einreihung der Rossärzte unter die oberen Militärbeamten und zur Gründung eines Veterinäroffizierkorps (1910) führte. Im Jahr 1903 trat das Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 in Kraft. Die weitere Ausgestaltung der akademischen Ausbildung der Tierärzte erfolgte mit der Erhebung der Tierarzneischulen zu Hochschulen, wie sie 1887 zuerst in Preußen stattfand. Auf wiederholten Druck des DVR wurde dem tierärztlichen Studium 1902 die Universitätsreife

zugesprochen und damit die akademische Gleichstellung des Berufes erreicht. In der Folge wurde immer wieder das Promotionsrecht für die Tierärztlichen Hochschulen und Fakultäten gefordert, das 1910 den Tierärztlichen Hochschulen in München, Berlin und Hannover verliehen wurde (Schmaltz 1936, S. 437).

Seit dem Jahr 1902 waren im DVR auch so genannte Sondergruppenvereine integriert, wie z. B. die in Preußen gegründeten Vereine der beamteten Tierärzte, der Schlachthoftierärzte und der Privattierärzte. Dagegen wollte sich der 1918 unter Führung des Tierarztes Felix Train gegründete „Reichsverband praktischer Tierärzte“ (RpT) nicht dem DVR unterordnen. Durch die Nachkriegssituation begünstigt, konnte sich der RpT ohne Rücksicht auf bereits bestehende Organisationen zur zahlenmäßig größten und mächtigsten tierärztlichen Körperschaft entwickeln. Diese Vorgänge machten eine Erneuerung der Standesorganisation notwendig. So berief man im Jahr 1919 einen allgemeinen Tierärztetag ein zusammen mit einer Vollversammlung des DVR. Dabei wurde der DVR als Standesvertretung bestätigt und dessen Ausschussmitglieder durch Neuwahlen aus den drei großen Standesgruppen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke ermittelt, so dass es zu einem Übergewicht der praktischen Tierärzte und des RpT kam. Gleichzeitig wurde der Ausschuss auch beauftragt, die Errichtung einer Deutschen Tierärztekammer vorzubereiten (Schmaltz 1936, S. 448 ff.). In der folgenden Zeit kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen, die damit endeten, dass 1927 alle Vereine bis auf den RpT aus dem DVR austraten, der damit funktionsunfähig wurde. Daraufhin einigte man sich in der Satzung vom 30. März 1930, dass die Vereine ausgeschlossen würden und der DVR als „Spitzenorganisation der freien Reichsverbände der verschiedenen tierärztlichen Berufsgruppen, sowohl der Freiberufstierärzte wie der fest besoldeten“, sowie des „Verbands tierärztlicher Hochschulen und Fakultäten Deutschlands“ alle tierärztlichen Standesangelegenheiten vertreten sollte (Beilage zur „Berliner Tierärztlichen Wochenschrift“ 1930, S. 6). Der Ausschuss bestand aus 16 Mitgliedern, die sich mit festen Sitzzahlen, je zur Hälfte aus Freiberufstierärzten und fest besoldeten Tierärzten aus den genannten Verbänden, zusammensetzten (Loewer 1993, S. 19).

Nach der Gleichschaltung und Auflösung der Reichsverbände im Jahr 1933 existierte der DVR neben den Landestierärztekammern noch bis zu seiner amtlichen Auflösung 1936.

3.2.3 Die Tierärztekammern

Neben der Gründung der tierärztlichen Berufsvereinigungen im Lauf des 19. Jahrhunderts wurde auch die Einrichtung staatlich anerkannter Organisationsformen notwendig, um wirksam auf die Gesetzgebung und die Standesgeschicke Einfluss nehmen zu können. Berufsständische Kammern werden als Körperschaften des öffentlichen Rechtes durch einen hoheitlichen Rechtsakt geschaffen und gelten sowohl als staatliches Organ als auch als Institution berufsständischer Selbstverwaltung (Loewer 1993, S. 20 ff.).

Die Entwicklung verlief in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Als erstes Land erließ Baden, in dem schon seit dem Jahr 1864 Vertreter des „Vereins badischer Tierärzte“ an der staatlichen Medizinalverwaltung beteiligt waren, 1906 ein Gesetz, das nicht nur die Einrichtung einer Kammer für Ärzte, sondern auch für Tierärzte vorschrieb (Loewer 1993, S. 21).

Auch in Bayern integrierte man zuerst ausgewählte Mitglieder der seit 1877 staatlich anerkannten tierärztlichen Kreisvereine an der obersten Medizinalbehörde, so dass sich der Mangel einer gesamtstaatlichen Standesorganisation noch nicht bemerkbar machte. Erst 1913 wurde der „Landesausschuss der tierärztlichen Kreisvereine Bayerns“ gewählt, der die Vertretung der Tierärzte ganz Bayerns übernahm und die Organisation einer Kammer vorbereitete. Am 1. August 1927 wurde das „Gesetz über die Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker“ erlassen, das in damals einmaliger Weise die Verbindung zwischen berufsständischer Vertretung und ehemals „freien“ tierärztlichen Vereinen regelte. Es sah vor, dass anstelle der bestehenden Kreisvereine Bezirksvereine gegründet werden, die ebenso wie die neu zugründende Tierärztekammer Körperschaften des

öffentlichen Rechts seien. Jeder approbierte Tierarzt war zur Mitgliedschaft im Bezirksverein seines Wohngebiets verpflichtet. Die Bezirksvereine entsandten wiederum aus ihren Reihen Abgeordnete, die als Delegierte in der Landestierärztekammer eine Verbindung zwischen Verein und Kammer herstellten. Die Aufgaben der Kammer bestanden in der Förderung der beruflichen Belange der Tierärzte, der Fortbildung und der Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen sowie der Mitwirkung an der öffentlichen Gesundheitspflege. Dazu richtete die Kammer Anfragen und Anträge an die Behörden und war auf der anderen Seite an Anhörungen bei veterinärmedizinischen Fragen beteiligt. Außerdem verfügte die bayerische Tierärztekammer über ein berufsgerichtliches Strafverfahrensrecht und wurde ermächtigt, eine Berufsordnung zu erlassen. Die Bezirksvereine standen unter der Aufsicht der Bezirksregierungen, für die Landestierärztekammer war das Staatsministerium des Inneren zuständig (Loewer 1993, S. 22-24).

In anderen deutschen Staaten erteilten die Regierungen direkt die Genehmigung, Tierärztekammern zu einzurichten, so erließ Braunschweig 1908 ein Kammergesetz und Preußen folgte im Jahr 1911. Dieses sah die Bildung von Kammern in den einzelnen preußischen Provinzen vor, die gemeinsam durch den „Tierärztekammerausschuss“ (TKA) vertreten werden sollten.

Wie unter 3.2.2.4. erwähnt, wurde bereits im Jahr 1919 im Verlauf der Neuordnung des DVR beschlossen, die Einrichtung einer gesamtdeutschen Tierärztekammer unter Einbindung des DVR vorzubereiten. Da aber in der Folgezeit der Einfluss des DVR ab- und der der Kammern zunahm, kam es auf Anregung des TKA am 25.1.1930 zum Treffen der Vertreter aller bisher bestehenden Kammern und zur Gründung der „Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern“ (AGDTK) mit dem Ziel, eine Reichstierärztekammer zu schaffen. Dies gelang aber vorerst nicht, sondern erst nach Erlass der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 wird die Reichstierärztekammer, die einzige gesamtdeutsche Kammerversammlung, gegründet (Loewer 1993, S. 35).

3.2.4 Gleichschaltung der tierärztlichen Standesorganisationen während des Dritten Reiches
Nach der Machtübernahme der NSDAP lag das Schicksal der tierärztlichen Standesorganisationen in den Händen des „Nationalsozialistischen deutschen Ärztebundes“ (NSDAeB), dem nicht nur Ärzte sondern auch Tierärzte, Zahnärzte und Apotheker zugeordnet waren. Am 2.5.1933 wurde die Gleichschaltung des Veterinärwesens, der Kammern und der freien Standesorganisationen beschlossen. Bis zur Gründung einer Reichstierärztekammer sollten die bestehenden Organisationen beibehalten werden, aber durch Kommissare bzw. Landes- und Gaufachberater des NSDAeB kontrolliert werden (Loewer 1993, S. 80-81).

Durch gesetzliche Regelungen oder Beschlüsse wurden im Lauf des Jahres 1933 die einzelnen Kammern der Länder aufgelöst und meist zusammen mit den Gaufachberatern die Mitglieder für die neuen Kammern benannt oder - wie in Bayern - nach Aufstellung einer Einheitsliste durch Wahl bestimmt (Loewer 1993, S. 88).

Ebenso bestanden die durch die freiwillige Vereinbarung vom 25.8.1933 als aufgelöst geltenden Reichsverbände sowie die durch Anordnung vom 26.8.1933 aufgelösten Landesverbände noch weiter, bis sie in den am 23. Januar 1934 gegründeten tierärztlichen Einheitsverband, den „Reichsverband Deutscher Tierärzte“ (RDT), überführt wurden. Die Leitung übertrug man Friedrich Weber, der dadurch zum „Reichsführer der deutschen Tierärzte“ ernannt wurde (Loewer 1993, S. 92). Die Ziele des nach dem Führerprinzip aufgebauten und in Reichs-, Gau- und Kreisinstanzen gegliederten Verbandes waren die einheitliche Zusammenfassung und Vertretung der Tierärzte, der Neuaufbau des Standes und die Vorarbeiten zur Reichstierärzteordnung, in der die Gründung der Reichstierärztekammer verankert sein sollte. Das „Deutsche Tierärzteblatt“ wurde zum Verbandsorgan erklärt (Loewer 1993, S. 92-93).

Der Erlass der „Reichstierärzteordnung“ (RTO) am 1. April 1936 stellte, so Loewer, „den wohl bedeutendsten Schritt der Entwicklung des tierärztlichen Berufsrechts dar, seit im Jahre 1869 in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund die Berufsbezeichnung geschützt wurde“ (Loewer 1993, S. 98). Abgesehen von den Verquickungen mit nationalsozialistischer Ideologie und Elementen zur Machtkonzentration liegt ihre Bedeutung in der Zusammenfassung aller standesrechtlichen Grundlagen des Reiches in einer Rechtsquelle. Auch scheint der Leitgedanke der RTO, die Verpflichtung des Tierarztes gegenüber der Bevölkerung und seinem eigenen Stand sowie die Definition des tierärztlichen Berufes als freier Beruf unter Weglassung aller ideologischer Akzentuierungen in § 1 der Bundestierärzteordnung von 1965 übernommen worden zu sein (Loewer 1993, S. 101). Die in der RTO geforderte Gründung einer „Reichstierärztekammer“ (RTK) wurde bereits im Juli 1936 umgesetzt. Automatisch mit dem Inkrafttreten der RTO wurde jedes den Tierärztestand betreffende Landesrecht aufgehoben, die amtlichen Standesvertretungen sowie der RDT überflüssig und aufgelöst, da für alle deutschen Tierärzte eine Pflichtmitgliedschaft in der Reichstierärztekammer bestand. Leiter der ebenfalls nach dem Führerprinzip aufgebauten RTK war der „Reichstierärztführer“, dem ein Stellvertreter, die Mitglieder des Beirats und die jeweiligen Vertreter der Tierärztekammern zur Seite standen. Auch das „Deutsche Tierärzteblatt“ bestand weiter. Die RTK, die dem Reichsinnenminister unterstand, hatte allen öffentlichen Einrichtungen sowie der Partei für Gutachten zur fachlichen Unterstützung zur Verfügung zu stehen. Außerdem waren u.a. die Förderung der Fortbildung, die Wahrung der Berufsehre und die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen vorgesehen (Loewer 1993, S. 109). Der erste und einzige Tierärztetag, den die RTK veranstaltete, fand vom 17. bis 19. Juni 1937 in Berlin statt (Loewer 1993, S. 116). Die RTO sah auch den Erlass einer Berufsordnung vor mit einer reichsweit verbindlichen Aufstellung von Berufsauffassungen, -sitten und Bestimmungen zur Wahrung der Berufsehre (Loewer 1993, S. 104). Am 17.03.1937 trat die „Berufsordnung der Deutschen Tierärzte“ in Kraft (Taupitz 1991, S. 327-328).

In der Zeit nach 1937 erfolgte eine der territorialen Expansion des Deutschen Reichs entsprechende Erweiterung des Geltungsbereichs der RTO auf Österreich, die besetzten Ostgebiete, Elsass etc. Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges begann jedoch eine Zeit der extremen Belastungen für die Tierärzteschaft. Während ein Grossteil der Tierärzte zu militärischen Aufgaben herangezogen wurde, waren die wenigen in der Praxis verbleibenden Ziviltierärzte für die Versorgung der Bevölkerung zuständig. Die RTK kümmerte sich nun um Probleme wie die Regelung der Praxisführung einberufener oder kriegsbeschädigter Tierärzte, deren Versorgung, die Eingliederung der Tierärzte aus den Ostgebieten oder aber auch die sparsame Verwendung von Arzneimittelrohstoffen und Verbandmaterial. Der Zusammenbruch des Deutschen Reichs bedeutete auch das Ende der Reichstierärztekammer (Loewer 1993, S. 120-122).

3.2.5 Die Entwicklung der Tierärztlichen Standesorganisation nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden auf Anordnung des Alliierten Kontrollrates alle Kammern und Berufsvereinigungen verboten. Im Laufe der Zeit kam es in den Ländern vorerst ohne gesetzliche Grundlage, aber mit Zustimmung der damaligen Militärregierung zur Gründung von Kammern und Verbänden (Scheunemann 2004, S. VI). So erließ das Bayerische Innenministerium am 31. Mai 1946 die Verordnung zur Einrichtung der Bayerischen Landestierärztekammer mit Sitz in München. Sie setzte sich aus einem sieben- bis zwölfköpfigen Vorstand zusammen, dem der Vorsitzende, ein Stellvertreter und fünf bis zehn Beisitzer angehörten (BMTW 4 1946, S. 47). Im gleichen Jahr war bereits in Niedersachsen eine vorläufige Tierärztekammer gebildet worden (BMTW 3 1946, S. 36), beide Kammern veranstalteten im Jahr 1947 erste Fortbildungslehrgänge in den Bezirken (BMTW 2 1947, S. 24). Während auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone und

später in der Deutschen Demokratischen Republik keine Tierärztekammern errichtet wurden, schlossen sich die Kammern der drei Westzonen im Mai 1947 zum „Westdeutschen Tierärztekammerausschuss“ zusammen, aus dem die „Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Tierärztekammern“ hervorging, die ab Oktober 1953 das „Deutsche Tierärzteblatt“ als Mitteilungsorgan herausgab. Auf dem Deutschen Tierärzttag, der im Oktober 1954 stattfand, wurde die Gründung einer tierärztlichen Dachorganisation, mit der Bezeichnung „Die Deutsche Tierärzteschaft“ beschlossen, die sich aus den 11 Präsidenten der Landestierärztekammern sowie den Vertretern des Bundesverbandes praktischer Tierärzte, der beamteten Tierärzte und der Schlachthof- und Gemeindetierärzte sowie der Tierärztlichen Hochschulen zusammensetzen sollte (Abmayr 1954, S.146). 1994 wurde der Verband in „Bundestierärztekammer“ (BTK) umbenannt.

Viele dieser Berufsvereinigungen und Verbände waren im Lauf der fünfziger Jahre wieder entstanden, so nahm im Jahr 1951 die „Wissenschaftliche Vereinigung Deutscher Tierärzte“, die ab 1952 in „Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft“ (DVG) umbenannt wurde, ihre Arbeit auf (Enderle 1972, S. 26). Die praktischen Tierärzte schlossen sich im März 1952 zum „Bundesverband der praktischen Tierärzte“ zusammen (Held 1996, S. 38), für die beamteten Tierärzte entstand im Juli 1953 die „Arbeitsgemeinschaft der beamteten Tierärzte“, die ab 1973 „Bundesverband der beamteten Tierärzte“ hieß (von Maydell 2003, S. 21). Dazu kamen die „Bundesarbeitsgemeinschaft für das Schlacht- und Viehhofwesen“ und der „Verband deutscher Gemeindetierärzte“ (Scheunemann 2004, S. VI).

Die gesetzliche Grundlage der Kammergründung erfolgte für Bayern erst mit dem Erlass des „Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz)“ am 15. Juli 1957, das seitdem auf landesrechtlicher Ebene die Gründung von Standesorganisationen, Standesaufsicht und Standesgerichtsbarkeit regelt und die Berechtigung zum Erlass einer Berufsordnung gibt (Beilage zum „Bayerischen Tierärzteblatt“ Nr. 8, 1957). Die Landestierärztekammern schufen im Lauf der fünfziger Jahre nach und nach Berufsordnungen, die sich häufig an die Berufsordnung von 1937 anlehnten. In Bayern war bereits am 04.05.1947 eine „vorläufige Berufsordnung“ beschlossen worden, die dann 1953 endgültig als „Berufsordnung für die Tierärzte Bayerns“ angenommen wurde (Taupitz 1991, S. 330). Als Richtlinie für eine „Berufsordnung der deutschen Tierärzte“ gab die „Deutsche Tierärzteschaft e.V.“ 1968 eine Musterberufsordnung heraus, die 1969 durch eine Weiterbildungsordnung ergänzt wurde (Taupitz 1991, S. 331).

Fast 30 Jahre nach Erlass der Reichstierärzteordnung wurde diese am 17. Mai 1965 durch die „Bundestierärzteordnung“ (BTO) ersetzt. Die BTO legt in § 1 die Aufgaben und Pflichten des Tierarztes im Rahmen der Volkswirtschaft und Volksgesundheit fest und definiert den Beruf als einen „freien Beruf“. Die BTO ermächtigte die Bundesregierung zum Erlass einer damals als Bestallungsordnung bezeichneten Approbationsordnung für Tierärzte und zur Regelung der Gebührenordnung. Es war nicht nur eine Vereinheitlichung der verschiedenen landesrechtlichen Regelungen notwendig geworden, sondern das tierärztliche Berufsbild hatte sich im Lauf der Nachkriegszeit gewandelt und erforderte eine Ausrichtung auf die Anforderungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Pohlenz 1965, S. 133). Die Tierärzteschaft Ostdeutschlands wurde in der Nachkriegszeit einer kompletten Verstaatlichung unterzogen. So waren ab 1957 nur noch „Staatliche Tierarztpraxen“ (STP) neu zugelassen, die die Privatpraxen zunehmend verdrängten und die Betreuung der großbetrieblichen Landwirtschaft übernahmen. Neben der Organisation durch die Mitgliedschaft in der Partei und Gewerkschaft, konnte sich 1954 die „Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin“ (WGV) als Forum der Weiter- und Fortbildung etablieren. Die staatliche Veterinärverwaltung unterlag einer straffen zentralistischen Leitung (vgl. AGKT 1983). Für die Dienstleistung und angewandte wissenschaftliche Arbeit wurden Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter sowie staatliche Tierkliniken in allen 14

Bezirken der DDR eingerichtet. In der Ausbildung schuf man neue technische Berufe, wie z. B. den des Veterinäringenieurs. Der Lehrplan an den Fakultäten in Berlin und Leipzig, wo man den Abschluss zum „Diplom-Veterinärmediziner“ erwerben konnte, wurde durch verschiedene weltanschauliche Fächer wie z. B. „Dialektischer und historischer Materialismus“ ergänzt (Prange 2004, S. XXX-XXXII). Nach dem Zusammenbruch des politischen Systems der DDR wurden die Tierärzte im Dezember 1989 zur Gründung einer unabhängigen Interessensvertretung aufgerufen und vier Monate später, am 7. April 1990, der „Verband der Tierärzte der DDR“ (VdT) offiziell ins Leben gerufen. Mit seiner Unterstützung erfolgten vor allem die Reprivatisierung der staatlichen Tierärzte, die Reform des öffentlichen Veterinärwesens sowie der Untersuchungs- und Lehreinrichtungen. Im Mai 1990 tagte der VdT erstmals zusammen mit der „Deutschen Tierärzteschaft“. Nachdem in den neuen Ländern eigene Landestierärztekammern gegründet und der „Deutschen Tierärzteschaft“ beigetreten waren, Versorgungswerke eingerichtet und die einzelnen Unterorganisationen des VdT in die Landesverbände der Bundesrepublik eingegliedert waren, wurde am 8. Juni 1991 die Auflösung des VdT beschlossen (Lorenz 1996, S. 92).

Wie aus diesem kurzen Überblick hervorgeht, haben die tierärztlichen Standesorganisationen und Vereine seit ihrem Bestehen in den letzten beiden Jahrhunderten auf die jeweiligen Entwicklungen des tierärztlichen Berufes reagiert und nicht unwesentlich zu seinem kontinuierlichen Aufschwung beigetragen.

Literatur:

Abmayr, H.: Der Deutsche Tierärztetag 1954 vom 1. bis 3. Oktober in Bad Salzuflen. Bayerisches Tierärzteblatt 1954; 5 / 11, S. 146-147.

AGKT: Arbeitsgemeinschaft Kritische Tiermedizin – Veto extra: Veterinärsgeschichte und Standespolitik – eine Arbeitsmappe. Berlin 1983.

Anonym: Errichtung einer Tierärztekammer für den Staat Bayern. Berliner und Münchener Tierärztl. Wschr. 1946; 4, S. 47.

Anonym: Tierärztekammer Niedersachsen. Berliner und Münchener Tierärztl. Wschr. 1946; 3, S. 36.

Anonym: Tierärztekammer Niedersachsen / Bayerische Landestierärztekammer. Berliner und Münchener Tierärztl. Wschr. 1947; 2, S. 24.

Beilage zur „Berliner Tierärztlichen Wochenschrift“. Deutscher Veterinärerrat XXI. Vollversammlung zu Hannover am 30. März 1930, S. 1-19.

Bundestierärztekammer: Presseinformation: 50 Jahre Bundestierärztekammer – 50 Jahre tierärztlicher Berufsstand. 1. Oktober 2004.

von den Driesch, A. und J. Peters: Geschichte der Tiermedizin. Stuttgart 2003.

Enderle, K.: Die Geschichte der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft in der Zeit von 1949 bis 1971. Diss.med.vet. München 1972.

Härtl, J.: Die Entwicklung des Berufsstandes der beamteten Tierärzte in Bayern. Hist. Med.Vet. 1976; 1, S. 11-18.

Held, M.: Die Geschichte des Bundesverbandes praktischer Tierärzte von 1951-1987. Diss.med.vet. Hannover 1996.

Kötsche, W.: Die Entwicklung der Tierärztekammern und Veterinärinstitute im Deutschland des 18. und 19. Jahrhunderts. Berliner und Münchener Tierärztl. Wschr. 1994, 107 / 2, S. 55-57.

Lange, H.: Johann Feser (1841-1896). Eine Biobibliographie. Diss.med.vet. München 1991.

Loewer, J.: Die tierärztlichen Berufsvertretungen im Deutschen Reich während der Weimarer Republik und deren Entwicklung unter dem Einfluß des Nationalsozialismus in den Jahren 1933-1945. Diss.med.vet. Hannover 1993.

Lorenz, H.-J.: Verband der Tierärzte in der DDR (1989-1991). Diss.med.vet. Hannover 1996.

von Maydell, A.: 50 Jahre Bundesverband der beamteten Tierärzte – ein Rückblick. Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum 2003, S. 21-27.

Pohlenz, H. J.: Die Bundestierärzteordnung. Bayerisches Tierärzteblatt 1965; 16 / 7, S. 133-134.

Prange, H.: Veterinärmedizin in der DDR. Zwischen Fachauftrag und gesellschaftspolitischer Steuerung. Deutsches Tierärzteblatt 2004; Sonderausgabe zum 1. Oktober 2004, S. XXX-XXXII.

Scheunemann, H.: 50 Jahre Deutsche Tierärzteschaft/Bundestierärztekammer e.V. Teil 1: Die Jahre 1954 bis 1991. Deutsches Tierärzteblatt 2004; Sonderausgabe zum 1. Oktober 2004, S. VI-VIII.

Schmaltz, R.: Entwicklungsgeschichte des tierärztlichen Berufes und Standes. Berlin 1936.

Seewald, W.: Entstehung der Tierärztekammern in Preußen, Bayern und Baden. Diss.med.vet. Hannover 1977.

Taupitz, J.: Die Standesordnungen der freien Berufe. Geschichtliche Entwicklung, Funktionen, Stellung im Rechtssystem. Berlin 1991.

4. Tierärztliches Berufs- und Standesrecht einschließlich der rechtlichen Gegebenheiten der Praxisführung

W. Klee

4.1 Tierärztliche Ausbildung

In der EG-Richtlinie 2005-36-EG werden die Teilgebiete der tierärztlichen Ausbildung in der EU festgelegt. Es handelt sich um einen Fächerkanon. In Deutschland gilt derzeit die am 1. Oktober 2006 in Kraft getretene "Verordnung zur Approbation von Tierärzten und Tierärztinnen (TAppV)"

Der Fächerkanon der TAppV entspricht aber nicht genau demjenigen der EG-Richtlinie. So fordert beispielsweise die EG-Richtlinie das Fach Epidemiologie, das in der TAppV nicht als eigenständiges Fach auftaucht.

4.2 Approbation

BTÄO (Auszug)

§ 2

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den tierärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Approbation als Tierarzt.

(2) Die vorübergehende Ausübung des tierärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch auf Grund einer Erlaubnis zulässig.

(3) Tierärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines andern Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen den tierärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Tierarzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ausüben, sofern sie vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.

(4) Für die Ausübung des tierärztlichen Berufes in Grenzgebieten durch im Inland nicht niedergelassene Tierärzte gelten im Übrigen die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

§ 3

Die Berufsbezeichnung "Tierarzt" oder "Tierärztin" darf nur führen, wer als Tierarzt approbiert oder nach § 2 Abs. 2,3 oder 4 zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt ist.

4.2.1 Antrag auf Approbation

Der Antrag auf Approbation (früher: Bestallung) als Tierarzt ist nach § 63, Abs. 1, TAppV an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller die Tierärztliche Prüfung bestanden hat. Die zuständige Behörde wird von den Länderregierungen bestimmt. In Bayern ist die Regierung von Oberbayern zuständig.

4.2.2 Widerruf der Approbation

Ein Widerruf der Approbation (§§ 6 und 7 der BTÄO) ist möglich, wenn ein Tierarzt sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ergibt oder der Tierarzt in gesundheitlicher Sicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

4.2.3 Ruhen der Approbation

Ruhen der Approbation (§ 8 BTÄO) kann angeordnet werden, wenn ein Strafverfahren eingeleitet ist, ein Tierarzt in gesundheitlicher Sicht ungeeignet ist, oder Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen, der Tierarzt sich aber weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Wer trotz Ruhens der Approbation den tierärztlichen Beruf ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 14 BTÄO).

4.2.4 Rückgabe der Approbation

Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden (§ 10 BTÄO). Ein Grund für einen solchen Schritt kann die Ausübung eines anderen Berufes (z.B. nach Zweitstudium) sein.

4.3 Allgemeine Aspekte der Berufsausübung

W. Klee und A. Stoltenhoff

Der verfassungsrechtlich geschützte Grundsatz der Berufsfreiheit (Art.12 GG) ermöglicht es jedem, beliebig viele Berufe zu erlernen oder auszuüben. Das bedeutet, dass ein approbierter Arzt gleichzeitig auch approbierter Tierarzt oder ein Rechtsanwalt gleichzeitig auch approbierter Arzt usw. sein kann.

In den meisten Fällen des Einsatzes des Tierarztes handelt es sich im juristischen Sinn um Dienstverträge. Charakteristika von und Beispiele für Dienstvertrag und Werkvertrag sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Vertragsart	Charakteristikum	Beispiel
Dienstvertrag §§ 611 ff BGB	kunstgerechte Bemühung	Übernahme von Fällen in der kurativen Praxis
Werkvertrag §§ 631 ff BGB	Ausführung eines Werkes, Erzielung eines Ergebnisses;	Ankaufsuntersuchung; Kastration; Sterilisation

Allerdings gibt es auch Meinungen, wonach zumindest erhebliche des üblichen Einsatzes des Tierarztes ebenfalls als Werkvertrag interpretiert werden können, z.B. die Durchführung einer korrekten Untersuchung oder eines Eingriffs.

Nur in Notfällen (§ 2, Abs. 6 Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern) darf ein Tierarzt unaufgefordert tätig werden oder ist sogar zur Hilfeleistung verpflichtet (§ 1, Abs. 3 BO TÄ BY). Es wird die Meinung vertreten, dass Unterlassung der Hilfeleistung auch einem Tierarzt anzulasten ist.

Kommentar WK: Das setzt aber voraus, dass er in der fraglichen Situation überhaupt in der Lage gewesen wäre, sinnvolle Hilfe zu leisten.
--

In andern Fällen unaufgeforderter Tätigkeit hat er keinen Anspruch auf Vergütung und kann sich sogar der Sachbeschädigung schuldig machen. Für Schäden, welcher der Tierarzt in einem solchen Fall gegebenenfalls erleidet, haftet der Tierbesitzer nicht. (Vgl. §§ 677, 680 BGB a.F.)

Ein Tierarzt darf eine Behandlung ablehnen, insbesondere, wenn er der Überzeugung ist, dass zwischen ihm und dem Tierbesitzer oder dessen Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.

Pflichten des Tierarztes nach der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern:

Der Tierarzt ist verpflichtet, ...

- seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei diesem Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die der tierärztliche Beruf erfordert (§ 2, Abs. 2);
- sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten (§ 2, Abs. 3);
- im Rahmen des Kammergesetzes die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Bayerischen Landestierärztekammer und des für ihn zuständigen Tierärztlichen Bezirksverbandes zu unterstützen (§ 2, Abs. 3);

Der Tierarzt ist verpflichtet, den Beginn und die Art seiner tierärztlichen Tätigkeit unverzüglich dem zuständigen Bezirksverband anzumelden. Änderungen in der Art der Berufsausübung sowie Praxis- und Wohnungswechsel sind der Kammer und dem zuständigen Tierärztlichen Bezirksverband unverzüglich mitzuteilen (§ 5, Abs. 2).

Weitere Verpflichtungen (Fortbildung, Schweigepflicht) sind im Abschnitt über Allgemeine Sorgfaltspflichten (2.2.1) abgehandelt.

4.4 Niederlassung

W. Klee

Die nicht abhängige, freiberufliche Ausübung des tierärztlichen Berufes ist an die Niederlassung in eigener Praxis an einem Tätigkeitsort gebunden (§ 6, Abs. 1 BO TÄ BY). Die Einrichtung einer Zweig- oder Zweitpraxis und das Abhalten von Sprechstunden außerhalb des Praxissitzes sind unzulässig (§ 6, Abs. 2 BO TÄ BY).

Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Änderung der tierärztlichen Tätigkeit hat der Tierarzt dem Tierärztlichen Bezirksverband sowie dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen (§ 6, Abs. 1 BO TÄ BY). Diese Meldepflicht betrifft Tierärzte in jeder Form der tierärztlichen Tätigkeit, auch angestellte Tierärzte und nicht tierärztlich tätige Tierärzte (§ 1 MO TÄ BY). Der zuständige Tierärztliche Bezirksverband schickt auf Anfrage Meldebögen der BLTK zu, die zusammen mit (beglaubigten Abschriften) der Approbationsurkunde, ggf. Promotionsurkunde und ggf. Nachweis(en) von Fachtierarztanerkennung(en) ausgefüllt an den Bezirksverband zu schicken sind (§ 3 MO TÄ BY).

Grundsätzlich besteht Niederlassungsfreiheit, das heißt, ein Tierarzt kann sich niederlassen, wo es ihm beliebt. Allerdings gilt es nach § 17 Abs. 2 BO TÄ BY als berufsunwürdig, wenn ein Tierarzt, der insbesondere im Rahmen der Weiterbildung in einer Praxis tierärztlich tätig war, sich innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ohne Zustimmung des Praxisinhabers im Einzugsbereich derjenigen Praxis niederlässt, in welcher er mindestens 6 Monate tierärztlich tätig war.

Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen (§ 6, Abs. 1 BO TÄ BY). Ausnahme: Reine Überweisungspraxen, deren Inhaber dies dem Tierärztlichen Bezirksverband anzeigen. Das Praxisschild darf nicht in aufdringlicher oder hervorhebender Form ausgestattet oder angebracht sein und darf nur bestimmte Angaben enthalten.

Zusätzliche Kennzeichnung der Praxis durch ein Logo ist zulässig. Zu versteckt liegenden Praxiseingängen ist ein Hinweisschild zulässig (§ 8 BO TÄ BY).

Die Eröffnung einer Praxis darf in der Regionalpresse in den ersten 4 Wochen maximal drei Mal bekannt gemacht werden (§ 9 BO TÄ BY).

Im Übrigen ist Folgendes bei der Niederlassung zu beachten:

1. Anmeldung der Niederlassung bei der zuständigen Veterinärbehörde, gegebenenfalls mit Anzeige des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 67 AMG (Arzneimittelgesetz, TÄHAV, Arzneitaxe sind in der jeweils gültigen Fassung zu halten.)

Hinsichtlich des Verfahrens, wenn es bei der Kontrolle einer tierärztlichen Hausapotheke durch das zuständige Veterinäramt Beanstandungen gibt, existieren verschiedene Versionen. Eine Version besagt, dass der ATA zwar Bußgelder verhängen, nicht aber den weiteren Betrieb der Hausapotheke unterbinden kann. Außerdem ist ein verwaltungsrechtliches Verfahren möglich. Die andere Version besagt, dass der ATA sich weigern kann, die Apothekenbescheinigung auszustellen, ohne welche der Betreiber der Hausapotheke nicht berechtigt ist, Arzneimittel vom Hersteller oder Großhandel zu beziehen. Dazu müsste er aber eine begründete Anzeige erstatten, denn die Führung einer tierärztlichen Hausapotheke ist grundsätzlich das Recht eines approbierten Tierarztes.

2. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Hamburg

3. Anmeldung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), Bundesopiumstelle, Bonn, zur Erlangung der Kontrollnummer zum Bezug von Betäubungsmitteln

4. Anmeldung beim zuständigen Finanzamt (in Anbetracht gewisser steuerrechtlicher Besonderheiten bei der Arzneimittelabgabe ist die Konsultation eines kundigen Steuerberaters sehr zu empfehlen)

5. Vor Inbetriebnahme von Röntgenanlagen ist eine diesbezügliche Anzeige beim Gewerbeaufsichtsamt erforderlich und die Genehmigung für den Betrieb einer Röntgenanlage einzuholen (§§ 3, 4 u. 49 der Durchführungsbestimmungen zur Röntgenverordnung)
Die Röntgenverordnung ist auszulegen.

6. Gegebenenfalls Antrag auf Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen des beweglichen Betriebsfunks (Fernmeldeamt)

7. Abschluss von Versicherungen, insbesondere von Haftpflichtversicherungen. „Der Tierarzt muss hinreichend gegen Haftpflichtansprüche aus Anlass seiner tierärztlichen Tätigkeit versichert sein“ (§ 15 BO TÄ BY).

4.5 Praxisformen und tierärztliche Kliniken

A. Stoltenhoff u. W. Klee

Einzelpraxis: Inhaber der Praxis ist eine einzelne Person. Es können jedoch beliebig viele Tierärztinnen und Tierärzte angestellt sein.

Gemeinschaftspraxis (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, GbR): Inhaber der Praxis sind mehrere (beliebig viele) Tierärztinnen und Tierärzte. Zusätzlich können beliebig viele Tierärztinnen und Tierärzte angestellt sein.

Praxisgemeinschaft: Mehrere Einzelpraxen nutzen Personal und Räume gemeinsam.

Juristische Person des privaten Rechts (GmbH) ist in Bayern seit Juni 2015 gestattet.

Die **GmbH** ist eine Kapitalgesellschaft im Gegensatz zur Personengesellschaft (GbR oder BGB-Gesellschaft).

Das Mindeststammkapital, das bei der Gründung eingebracht werden muss, beträgt 25.000 €

Die GmbH ist eine juristische Person des privaten Rechts; das heißt die GmbH selbst und nicht die einzelnen Gesellschafter schließt Verträge, besitzt Vermögen, zahlt Steuern und kann Forderungen vor Gericht unter ihrem Namen einklagen, andererseits auch von Kunden/Klienten/Tierhaltern z.B. auf Schadenersatz verklagt werden.

Gegenüber Gläubigern/Tierhaltern haftet die GmbH nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter haften hingegen nicht mit ihrem Privatvermögen.

ABER: Das oben gesagte gilt nur für die vertragliche Haftung, also die Haftung aus dem Tierarztbehandlungsvertrag (Dienstvertrag).

In TA-Praxen und Kliniken gilt daneben stets die sog. deliktische Haftung unabhängig von der Rechtsform der Praxis/Klinik. Das bedeutet, dass der jeweils handelnde/behandelnde Tierarzt aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) auf Schadenersatz persönlich haftet, wenn er in zumindest fahrlässiger Weise gegen Sorgfaltspflichten verstoßen hat.

Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden. Die GmbH muss im Handelsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

Organe der GmbH sind der Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung.

Die GmbH ist Pflichtmitglied in der örtlich zuständigen IHK und bilanzpflichtig im Vergleich zur GbR, die lediglich eine reine Einnahmen-Ausgabenbuchführung dem FA gegenüber nachzuweisen hat.

Partnerschaftsgesellschaft oder Partnerschaft mit begrenzter Berufshaftung

In der **Partnerschaftsgesellschaft** nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz können sich ausschließlich Angehörige der freien Berufe (Arzt, Rechtsanwalt, Zahnarzt, Tierarzt, Architekt etc.) zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen.

Sie ist eine Personengesellschaft, bietet aber im Gegensatz zur GbR die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung.

Diese ist in 2 Formen möglich.

1.) Generell haften die Partner zwar gesamtschuldnerisch und persönlich für Verbindlichkeiten der Partnerschaft. Waren allerdings nur einer oder einzelne Partner mit der Behandlung eines Tieres befasst, haften nur sie für die daraus entstandenen beruflichen Fehler. Das bedeutet, die anderen Partner haften in diesem Fall nicht mit ihrem Privatvermögen.

2.) Es wird eine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung gegründet. In diesem Fall muss die Partnerschaft eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssumme nachweisen. Im Bayerischen HKaG ist eine Mindestdeckungssumme von 5 Mio € je Behandlungsfall vorgeschrieben. Sämtliche Partner haften nicht mit ihrem Privatvermögen. Die Haftung ist beschränkt auf die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung.

Beide Formen der Partnerschaftsgesellschaft sind beim Partnerschaftsregister beim Amtsgericht anzumelden.

Tierärztliche Klinik

Zu den Anforderungen an **tierärztliche Kliniken** hat die BTK eine Muster-Richtlinie erstellt. In Bayern gilt die Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 7 der BO TÄ BY (Richtlinien über die an eine Tierärztliche Klinik zu stellenden Anforderungen):

§ 1 Aufgabe, Bezeichnung, Zulassung, Überwachung, Kosten

Eine Klinik soll die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten der Praxis erweitern.

Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ darf nur mit Genehmigung der Bayerischen Landestierärztekammer geführt werden. Es erfolgt eine Prüfung, der längstens alle 4 Jahre eine weitere Überprüfung folgt.

§ 2 Personelle Anforderungen

Die tierärztliche und pflegerische Versorgung muss ständig gewährleistet sein. Es müssen mindestens eine Tiermedizinische Fachangestellte/ein Tiermedizinischer Fachangestellter und eine Tierpflegerin/ein Tierpfleger angestellt sein.

§ 3 Anforderungen an Räume und Einrichtungen

Unter anderem Warteraum, zwei Untersuchungs- und Behandlungsräume, Röntgenraum, Operationsraum, Labor, mindestens 6 Boxen für Großtiere und/oder 10 Boxen für Kleintiere, Isolierung infektiöser Patienten.

§ 4 Anforderungen an den Betrieb

Ständige Dienstbereitschaft.

Aufzeichnungen über stationäre Patienten

Es wird erwartet/gefordert, dass die besondere Qualität der tiermedizinischen Leistung einer Klinik auch im Notdienst gewährleistet wird.

Bei stark frequentierten Kliniken kann die Frage nach dem Zeitpunkt der Einsatzfähigkeit (z.B. für eine Kolikeroperation bei einem Pferd) von erheblicher Bedeutung sein, weil ein Tierbesitzer ggf. eine Alternative suchen könnte. Eine realistische Zeitangabe gehört dabei zur Auskunftspflicht.

Praxisübergabe

Verkauft werden die Kundendatei (Ideeller Wert, „Goodwill“), das Sachinventar und der Medikamentenbestand.

Der ideelle Wert bemisst sich nach der Formel 40-50% des durchschnittlichen Nettujahresumsatzes der Praxis (ohne USt) in den letzten 3 Kalenderjahren (ist eine reine Orientierungshilfe, entscheidend sind Angebot und Nachfrage). Das Sachinventar wird nach dem Zeitwert bewertet. Bei der TÄ Hausapotheke wird der Einkaufspreis zugrunde gelegt, sofern es sich um Arzneimittel handelt, die neuwertig und nicht angebrochen sind.

4.6 Gebührenordnung und Tierarzt als Gläubiger

W. Klee und A. Stoltenhoff

In § 12 BTÄO wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für tierärztliche Leistungen einschließlich der Preise und Preisspannen für vom Tierarzt angewandte Arzneimittel in einer **Gebührenordnung** zu regeln. Dabei ist den berechtigten Interessen der Tierärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen. (Das bedeutet, dass jeder Novellierung der Gebührenordnung Verhandlungen zwischen der BTK und den interessierten Parteien, z.B. dem Deutschen Bauernverband, vorausgehen.) Die Vorschriften der Deutschen Arzneitaxe sind zu berücksichtigen. Gegenwärtig gilt die Gebührenordnung für Tierärzte (**GOT**) vom 28. Juli 1999 mit Gebührensätzen nach der 3. Verordnung zur Änderung der GOT vom 19. Juli 2017, Sie ist im Internet zum Beispiel unter btk.de einzusehen.

§ 1 Grundsatz

(1) Den Tierärzten stehen für ihre Berufstätigkeit Vergütungen (Gebühren, Entschädigungen, Barauslagen sowie Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien) nach dieser Verordnung, insbesondere nach dem in der Anlage vorgeschriebenen Gebührenverzeichnis zu. Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebührensätze entsprechen dem einfachen Satz. Eine Vereinbarung oder Forderung geringerer Gebühren ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 zulässig; § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) In den Gebührensätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der einzelnen Gebühren bemisst sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreifachen des Gebührensatzes. Die Gebühr ist innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Schwierigkeit der Leistungen, des Zeitaufwandes, der Wertes des Tieres sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.

Der einfache Gebührensatz ist zu berechnen (§ 3 GOT)

- a) Bei Inanspruchnahme auf Grund öffentlich-rechtlicher Anordnung oder eines mit öffentlich-rechtlichen Mitteln geförderten Verfahrens
- b) Für Tiere, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden und für die die öffentliche Hand oder andere öffentlich-rechtliche Kostenträger die Zahlung leisten (Beispiel: Polizeihunde)

Unter- oder Überschreitungen der Gebühren sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig (§ 4 GOT):

- im begründeten Einzelfall
- schriftliche Vereinbarung
- Unterschrift von TA und Zahlungspflichtigen
- vor der Erbringung der Leistung
- vorgefertigte Schriftstücke dürfen nicht verwendet werden (§ 14 Abs. 2 BO TÄ BY)

Die unzulässige Unterschreitung des Einzelsatzes ist ein Verstoß gegen die Berufsordnung. Zuständiger Bezirksverband kann Einleitung eines Berufgerichtsverfahrens beantragen, das zu Rüge oder Bußgeld (bis €50.000) führen kann.

Kostenanschläge sind in § 650 BGB geregelt. Grundsätzlich geht das Gesetz davon aus, dass ein Kostenanschlag eine unverbindliche fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Kosten darstellt, und damit Geschäftsgrundlage, aber nicht Vertragsbestandteil ist (Palandt). Vertragsbestandteil und damit rechtlich relevant sind nur Kostenanschläge in schriftlicher Form. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer, d.h., Kostenanschläge sind für denjenigen, der sie einholt, kostenlos. Für schuldhaft fehlerhafte Kostenanschläge steht dem Auftraggeber Schadensersatz zu.

Es sind 3 Möglichkeiten zu unterscheiden:

- Schätzung. Bei „wesentlicher Überschreitung (= um mehr als 15 – 20 %) hat der „Unternehmer“ (= Tierarzt) die Pflicht, dies dem Auftraggeber anzuzeigen, und der Auftragnehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und nur den bereits erledigten Teil zu bezahlen. Es können jedoch Formulierungen verwendet werden wie „falls keine unvorhersehbaren Komplikationen eintreten“.
- Kostenanschlag mit konkreter Summe, im Sinne eines Angebots. Diese Summe darf nicht überschritten werden.
- Kostenrahmen mit Obergrenze. Diese Obergrenze darf ebenfalls nicht überschritten werden. Es ist zu empfehlen, sich auf die Angabe eines Kostenrahmens zu beschränken.

Die Vereinbarung eines **Erfolgshonorars** ist nicht zulässig (§ 14 Abs. 3 BO TÄ BY).

Eine **Rechnung** soll mindestens enthalten (§ 6 GOT):

(Name und Adresse des Tierbesitzers) steht nicht in der GOT, ist aber offensichtlich notwendig

Datum der Leistungserbringung

Tierart, evtl. nähere Bezeichnung

Diagnose

Berechnete Leistung

Arzneimittel und Verbandstoffe sind gesondert aufzuführen

Rechnungsbetrag

Steuersatz, der zur Anwendung gekommen ist

Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen ist eine Rechnung aufzugliedern (in Gebühren, Entschädigung, Barauslagen, Material und Medikamente).

Das **Gebührenverzeichnis** (Anlage zu §§ 1 und 2 der GOT) ist wie folgt aufgebaut:

Teil A Grundleistungen (Beispiele: Beratung, Anamneseerhebung, Allgemeine Untersuchung, Folgeuntersuchungen im gleichen Fall, Eilbesuche, Anwesenheit bei Veranstaltungen, Stationäre Unterbringung, Überwachung von Intensivpatienten)

Teil B Besondere Leistungen (Beispiele: Bescheinigungen und Gutachten, Sonstige Laboratoriumsdiagnostik in der Praxis, Impfungen, Bestandsbetreuung)

Teil C Organsysteme Hier sind rund 800 Einzelleistungen nach Organsystemen aufgeführt. Leistungen, die wesentlich durch den Zeitfaktor bestimmt sind, sind mit einem "Z" gekennzeichnet. (Beispiele: Atmungsapparat - A 2 Inhalation, A 4 Kopperoperation; Augen - Au 2.2 Intraoculäre Prothese; Bewegungsapparat - B 2.1 a konservative Frakturbehandlung bei Geflügel, kleinen Heimtieren oder Ferkeln)

Die höchste Gebühr von €1000 wird für Resektionen des Magens oder eines Darmteils bei Pferden fällig.

Arzneimittel müssen nach der geltenden Arzneimittelpreis-Verordnung in Rechnung gestellt werden. **Naturalrabatt** (also die kostenlose Lieferung weitere Einheiten eines Medikamentes, bei Abnahme größerer Stückzahlen, z. B. 100 + 20) muss weitergegeben werden.

Neben der GOT gibt es für tierärztliche Verrichtungen im Rahmen von Tierseuchenbekämpfung Kostenvereinbarungen zwischen der Bayerischen Landestierärztekammer und der Bayerischen Tierseuchenkasse, z. B. für Blutentnahmen, Milchprobenentnahmen, Impfungen.

Tierversicherungen werden von verschiedenen Assekuranz-Firmen angeboten. Als Beispiel sei ein Pferde-Krankenversicherung genannt. Sie deckt ambulante und stationäre tierärztliche Behandlung (zu 60 % des einfachen Satzes der Gebührenordnung), Arznei- und Verbandmittel, Labor- und Röntgenuntersuchung ab. An vorbeugenden Maßnahmen zur Gesunderhaltung beteiligt sich die Versicherung mit €40 im Jahr für Impfungen, Wurmkuren und Parasitenbekämpfung. Ein weiteres Beispiel: „Premium Krankenschutz“ (für einen Hund): ambulante und stationäre Behandlung, Op-Schutz bei Krankheit, OP-Schutz bei Unfällen, Erstattet werden jeweils 80 %. Jahreslimit 10.000 € Monatsprämie etwa 54 € (Im Angebot der Firma sind auch Versionen mit geringere Abdeckung zu Monatsprämien von etwa 11 und 17 €).

Kommentar WK: In Anbetracht des Trends, dass Gerichte hohe Behandlungskosten (allein) immer seltener als „vernünftigen Grund“ (i.S. des § 17 TschG) für die Tötung eines Wirbeltiers anerkennen, sollten sich Tierbesitzer vor Anschaffung eines Begleittieres, insbesondere eines Pferdes, zu den möglichen Kosten im Krankheitsfall machen.

Verjährung: Ansprüche verjähren zwei Jahre nach dem Ablauf des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung wird durch gerichtliche Geltendmachung unterbrochen.

4.7 Tierarzt als Arbeitgeber

W. Klee u. A. Stoltenhoff

Vergütung von Mitarbeitern:

„Es ist ... berufsunwürdig, einem tierärztlichen Mitarbeiter keine angemessene Vergütung zu gewähren“ (§ 17, Abs. 3 BO TÄ BY) ...

Vom juristischen Arbeitskreis der BTK sind Musterverträge unter anderem für die Vergütung von Praxisassistenten erarbeitet worden. Manche Landestierärztekammern (z.B. die Tierärztekammer Niedersachsen) empfehlen, die Vergütung von Praxisassistenten mindestens an der Gehaltsstufe IIa des Bundesangestellten-Tarifvertrags (BAT) auszurichten. Letztere setzt sich aus einer Grundvergütung, einem Ortszuschlag und einer allgemeinen Zulage zusammen.

Mutterschutz:

Zunächst ist festzuhalten, dass gesetzlicher Mutterschutz nur für Arbeitnehmerinnen gilt. Selbstständig tätige Frauen, also auch Landwirtinnen, dürfen sozusagen bis zum Einsetzen der Wehen arbeiten.

Für Beamtinnen gibt es hingegen einen gesetzlichen Mutterschutz; er ist nur in einer anderen Rechtsgrundlage geregelt, nämlich für Bundesbeamtinnen in der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung. Diese Verordnung verweist in wesentlichen Teilen auf die für Arbeitnehmerinnen geltenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

In den Ländern existieren daneben entsprechende Verordnungen für die Landesbeamtinnen, in denen die Mutterschutzvorschriften ebenfalls nach dem Vorbild des MuSchG ausgestaltet sind.

Bei Praxisvertreterinnen gilt Folgendes: Sind diese im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages angestellt, gilt das MuSchG uneingeschränkt.

Es gibt daneben aber auch Praxisvertreterinnen, die ihre Dienste im Internet oder im DT-Blatt anbieten, die sozusagen als Unternehmerinnen agieren, eine Vielzahl von Praxisvertretungsaufträgen akquirieren, ihre Leistungen nach vereinbarten Tagessätzen zuzüglich MWS abrechnen und keinerlei Weisungen unterliegen. Bei diesen Vertreterinnen handelt es sich um Selbstständige, für die das Mutterschutzgesetz nicht gilt.

Das MuSchG sieht sowohl individuelle als auch generelle Beschäftigungsverbote vor.

§ 16 Abs. 1 und 2 MuSchG stellt auf die individuellen Verhältnisse der schwangeren Arbeitnehmerin ab. Eine konstitutionsbedingte Gefahr für die Gesundheit der Schwangeren oder des Kindes (§ 16 Abs. 1 MuSchG) reicht aus, ohne dass es auf die potenziell gesundheitsgefährdende Wirkung der Arbeit ankommt. In diesem Fall wird das Beschäftigungsverbot erst mit Vorlage des Zeugnisses eines Arztes wirksam, unabhängig von der Richtigkeit des Zeugnisses.

Gemäß § 16 Abs. 2 MuSchG darf eine Frau, die nach ärztlichem Zeugnis in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG darf der Arbeitgeber eine schwangere Frau in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und eine Frau bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen.

Zu berücksichtigen sind - gerade in TA-Praxen und Kliniken - die generellen Beschäftigungsverbote gemäß §§ 9 ff, insbesondere §§ 11-13 MuSchG.

Es genügt die abstrakte, anhand einer typisierenden Betrachtung der vom Arbeitgeber selbstständig zu beurteilenden Gefährlichkeit. Es besteht die Möglichkeit einer Umsetzung der schwangeren Arbeitnehmerin auf einen ungefährlichen und daher zumutbaren Arbeitsplatz.

§§ 1 Abs. 1-6 MuSchG bestimmt unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf Gefahrstoffe, Biostoffe, physikalische Einwirkungen, eine belastende Arbeitsumgebung und körperliche Belastungen oder mechanische Einwirkungen. Wesentliche Vorgaben für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen enthält § 10 MuSchG.

Für stillende Frauen legt § 12 Abs. 1-5 MuSchG Beschäftigungsverbote aufgrund unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf Gefahrstoffe, Biostoffe, physikalische Einwirkungen oder eine belastende Arbeitsumgebung fest.

Hospitant

Vor allem in Kleintierpraxen, aber auch in Universitätstierkliniken, gibt es junge Tierärztinnen und Tierärzte, die ohne Arbeitsverhältnis und ohne oder mit minimaler Bezahlung anwesend sind, um klinische Erfahrung zu sammeln. In aller Regel werden sie in diesen Einrichtungen früher oder später in der einen oder anderen Form tierärztlich tätig, was ja letztlich in ihrem Interesse, aus arbeitsrechtlicher und haftpflichtrechtlicher Sicht jedoch problematisch ist.

Freier Mitarbeiter

Freie Mitarbeiter werden gegen Zahlung von Pauschalbeträgen in weisungsgebundener Form beschäftigt. Versteuerung des Gehalts sowie das Abführen von Beiträgen zu Pflichtversicherungen und Altersversorgung werden vom freien Mitarbeiter übernommen. Eine Beschäftigung als sogenannter freier Mitarbeiter ist nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit sowie nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gesetzen nicht mehr möglich. Die illegale Beschäftigung von „freien Mitarbeitern“ stellt sich lediglich als untauglicher Versuch von tierärztlichen Arbeitgebern dar, die irrig davon ausgehen, damit die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeberranteilen) vermeiden sowie die Vorschriften über den Kündigungsschutz, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und/oder das Mutterschutzgesetz umgehen zu können.

Assistent

Assistenten sind neben dem niedergelassenen Tierarzt in dessen Praxis tätige, weisungsgebundene Tierärzte (§ 21, Abs. 1 BO TÄ BY).

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem niedergelassenen Tierarzt und dessen Assistenten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages festzulegen (§ 21, Abs. 2, BO TÄ BY).

Musterverträge bietet die BTK auf ihrer Homepage www.bundestieraerztekammer.de unter der Rubrik Service/Musterverträge an.

Praxisvertreter

Vertreter sind freiberuflich tätige Tierärzte, die in Abwesenheit des niedergelassenen Tierarztes dessen Praxis führen (§ 21, Abs. 1 BO TÄ BY). Sie sollten eine eigene Haftpflichtversicherung haben (Vet Impulse 14; 2005; Nr. 22 S. 9)

Die vertragliche Vereinbarung zwischen dem niedergelassenen Tierarzt und dessen Vertreter soll - unter Angabe der gegenseitigen Rechte und Pflichten - ... schriftlich erfolgen (§ 21, Abs. 2 BO TÄ BY).

Vertragsformulare können von der Website der Bayerischen Landestierärztekammer heruntergeladen werden.

Da die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes ausschließlich zu nicht selbstständiger tierärztlicher Tätigkeit berechtigt, dürfen Erlaubnisnehmer nicht als Praxisvertreter arbeiten.

Angestellter bei Nicht-Tierärzten (z.B. landwirtschaftlichen Großbetrieben)

Anstellungsverträge dürfen von Tierärzten nur abgeschlossen werden, wenn die Grundsätze der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern gewahrt sind. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass der Tierarzt in seiner tierärztlichen Tätigkeit keinen unzulässigen Weisungen durch Nichttierärzte unterworfen wird (§ 13 BO, Abs. 4 TÄ BY).

Zum Mutterschutz s. Kapitel 5.5 „Tierarzt als Arbeitgeber“

4.9 Tierarzt als Kollege

W. Klee

Das Verhalten von praktizierenden Tierärzten gegenüber Kollegen hängt naturgemäß von vielen Faktoren ab, nicht zuletzt vom Grad an Konkurrenz. In offizieller Weise wird zu diesem Thema Stellung genommen in

§ 17 BO TÄ BY:

(1) Der Tierarzt hat seinen Kollegen durch rücksichtsvolles Verhalten Achtung zu erweisen. In Form und Art herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Können und Wissen eines anderen Tierarztes sind mit der tierärztlichen Standeswürde ebenso wenig vereinbar, wie jeder Versuch, einen Kollegen auf unlautere* Weise aus seiner Stellung oder seiner Behandlungstätigkeit zu verdrängen sowie in seiner Berufstätigkeit zu behindern oder zu schädigen. In Gegenwart von Nichttierärzten ist von Beanstandungen der Tätigkeit eines anderen Kollegen oder von zurechtweisenden Belehrungen abzusehen.

*[*Unlauter in diesem Zusammenhang ist das Schlechtmachen eines Tierarztes vor dem Patientenbesitzer, negative Äußerungen über dessen fachliches Können oder auch Dumpingpreisangebote, um diesen Tierarzt aus seiner Behandlungstätigkeit zu verdrängen mit dem Ziel, selber vom Tierhalter beauftragt zu werden.]*

In Kliniken kommen meist voruntersuchte und vorbehandelte Tiere. Äußerungen wie „Sie kommen reichlich spät!“ zum Tierbesitzer können von diesem als Kritik am einweisenden Tierarzt interpretiert werden und sind zu unterlassen. In Kliniken bestehen meistens umfangreichere Diagnostikmöglichkeiten, mit deren Hilfe Erkrankungen leichter abgeklärt werden können als in der ambulanten Praxis. Auch das ist kein Grund für kritische Äußerungen über die Einweisungsdiagnose dem Tierbesitzer gegenüber.

(2) Es ist berufsunwürdig, wenn ein Tierarzt, der insbesondere im Rahmen der Weiterbildung in einer Praxis tierärztlich tätig war, sich innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ohne Zustimmung des Praxisinhabers im Einzugsbereich derjenigen Praxis niederlässt, in welcher er mindestens 6 Monate tätig war.

4.10 Tierarzt vor Gericht

W. Klee

4.10.1 Tierarzt als Zeuge oder Gutachter

Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten hat der Tierarzt unter Beachtung der Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sorgfältig, sachlich unparteiisch und nach bestem Wissen auszustellen (§ 11, Abs. 1 BO TÄ BY).

Zu Gutachten:

Zu unterscheiden sind nach der anfragenden Stelle gutachterliche Stellungnahmen, Parteigutachten und Gerichtsgutachten sowie nach der Form gutachterliche Äußerungen, Formulargutachten und freie Gutachten.

Man sollte immer auf schriftliche Form der Anfrage bestehen und schriftlich beantworten!
Gefälligkeitsgutachten sollten unbedingt vermieden werden!

Die Frage der Befangenheit muss gründlich geprüft werden. Schon Telefonat mit einem Parteienvertreter (Rechtsanwalt) kann Befangenheit bedeuten. Letztlich entscheidet aber der Richter, dessen Hilfsperson der Gutachter ist. Richter müssen keinen Gutachter einschalten. Der Gutachter muss auch darlegen können, dass er wirtschaftlich unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist.

Auch Gutachter können haftpflichtig werden, auch durch Übernahmeverschulden; daher ist es empfehlenswert, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Werden weitere Informationen benötigt, darf der Gutachter nicht direkt mit Parteien Kontakt aufnehmen, sondern muss sie über das Gericht anfordern. Das Gericht kann aber direkten Kontakt gestatten, wenn die Parteien zustimmen. Die eingeholten Informationen müssen dem Gericht mitgeteilt werden.

Es gibt öffentlich bestellte Sachverständige für bestimmte Gebiete.

Da sich ein Verfahren sehr lange hinziehen kann, ist es empfehlenswert, einen „Gutachtenfahrplan“ zu erstellen, in welchem der jeweils aktuelle Sachstand dokumentiert ist.

Wenn der Beweisbeschluss (= Aufforderung an den Gutachter, gestellte Fragen zu beantworten) völlig an der Problematik vorbeigeht, kann der Gutachter per Anruf beim Gericht eine Änderung des Beweisbeschlusses anregen. Im Grundsatz aber muss sich der Gutachter genau an den Wortlaut der im Beweisbeschluss gestellten Fragen halten, denn anders als im Strafprozess hat der Richter in einem Zivilprozess keinen Auftrag zur Wahrheitsfindung, sondern hat nur das relative Gewicht der Vorträge der Parteien abzuwägen.

In Gerichtsverfahren um tierärztliche Fälle geht es oft um Abschätzung von Wahrscheinlichkeiten (zum Beispiel für Heilung oder Komplikation ohne Intervention, bei frühzeitiger Intervention, bei korrekt durchgeführter Intervention, bei anderer Intervention). Für die Bezeichnung verschiedener Grade an Wahrscheinlichkeit haben sich bestimmte Begriffe eingebürgert, für die in der einschlägigen Literatur auch Angaben über Prozentäquivalente gemacht werden, zum Beispiel

-Möglichkeit (50%)

-einfache (überwiegende) Wahrscheinlichkeit (> 50%)

-große Wahrscheinlichkeit - sehr wahrscheinlich (90-95%)

-größte Wahrscheinlichkeit - höchstwahrscheinlich (99%)

-mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (jeden vernünftigen Zweifel ausschließend, 99,8%)

Dass solche Angaben meist nur pseudopräzise sein können, ergibt sich aus der Natur der Dinge.

Die Existenz oder Abwesenheit eines vernünftigen Zweifels ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt. Mitunter wird ein Sachverständiger von einem Parteienvertreter gefragt, ob er eine bestimmte Möglichkeit ausschließen könne. Das ist eine etwas trickreiche Frage, weil man im Allgemeinen nicht beweisen kann, dass es etwas nicht geben kann, und damit ein erster Zweifel an der Richtigkeit eines Gutachtens gesät werden soll.

Eine weitere häufig gestellte Frage ist die nach der Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, was aus juristischer Sicht klar ist. Gutachter sollten sich aber bei der Beantwortung auch selbst die Frage vorlegen, ob sie es in der fraglichen Situation hätten besser machen können.

Form eines Gerichtsgutachtens

Briefkopf

Empfänger

Rechtsstreit x ./ . Y Az. – Gesch.-Nr.

1. Veranlassung: Beweisbeschluss und Beweisfragen (wörtlich zitiert)
2. Sachverhalt (insbesondere, wenn zweifelhaft oder widersprüchlich; oft bittet aber das Gericht , von einer Wiederholung des Sachverhaltes Abstand zu nehmen)
3. ggf. eigene Untersuchungen
4. Beurteilung
5. Begründung
6. Unterschrift (!)
7. ggf. Anlagen (aktuelle Literatur)

Vor der Erstellung eines etwaigen Ergänzungsgutachtens und vor einer mündlichen Verhandlung sollten die Akten nochmals angefordert werden.

In einer mündlichen Verhandlung wird von einem Sachverständigen eine neutrale, objektive, konzentrierte, klar gegliederte und allgemeinverständliche Darstellung erwartet.

4.10.2 Tierarzt als Beklagter (im Zivilprozess)

Grundsätzlich gilt, dass die Last des Beweises für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Handlungen eines Tierarztes und einem (in der Sache und in der Höhe nachzuweisenden) Schaden beim Kläger liegt, was sich aus den Tatsachen rechtfertigen lässt, dass der Kläger etwas vom Tierarzt will und nicht umgekehrt. Auch bei Nichtauflösbarkeit der Kausalität (weil zwischen Handlung des Tierarztes und eingetretenem Schaden die „Blackbox“ des tierischen Organismus steht) bleibt die Beweislast beim Kläger.

Wie bereits ausgeführt, kann ein als grob eingestuftes Behandlungsfehler zur Beweislastumkehr führen. Diese Umkehr kann entfallen, wenn der Tierbesitzer Anweisungen des Tierarztes zur Behandlung des Patienten nicht befolgt hat.

4.11 Tierarzt als Geschädigter

W. Klee

Der Tierarzt ist einerseits für die Sicherung von Menschen und Tieren im Rahmen seiner Tätigkeit zuständig. Andererseits hat der Tierhalter oder der Tieraufseher eine Pflicht, den Tierarzt auf bekannte Unarten oder besondere Aggressivität seines Tieres aufmerksam zu machen. Im Zweifelsfall ist es zweckmäßig, wenn sich der Tierarzt nach derartigen Besonderheiten erkundigt.

Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB):

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, der das Tier hält, verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Haftung des Tieraufsehers (§ 834 BGB):

Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

4.12 Weiterbildung

W. Klee und A. Stoltenhoff

Weiterbildung ist die freiwillige Spezialisierung in einem Gebiet, einem Teilgebiet oder in einem Bereich mit dem Ziel der Erlangung der Anerkennung als FTA oder einer Zusatzbezeichnung, gemäß der von den einzelnen Kammern erlassenen Weiterbildungsordnungen.

Rechtsgrundlage der Weiterbildungsordnung (WBO) der BLTK ist der Art. 27 des HKaG: „Ärzte können ... neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten medizinischen Gebiet (Gebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Zusatzbezeichnung) hinweisen.“

Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer Berufstätigkeit eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere tierärztliche Kenntnisse geführt werden dürfen (§ 1 Abs. 1 WBO). Weiterbildung muss an einer zur Weiterbildung für ein bestimmtes Gebiet **zugelassenen Einrichtung** und durch eine zur Weiterbildung auf einem bestimmten Gebiet **ermächtigten Person** erfolgen. Die *Zulassung als Weiterbildungsstätte* bzw. die Ermächtigungen werden durch die zuständigen Landestierärztekammern erteilt und im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht. Einrichtungen der Hochschulen sind per Gesetz als Weiterbildungsstätten zugelassen.

Allerdings muss auch an Hochschuleinrichtungen grundsätzlich ein FTA mit derjenigen

Gebietsbezeichnung tätig sein, für die das Institut als zugelassene Weiterbildungsstätte fungieren will. (Es gibt aber Ausnahmen: Beispiel: Klinik für Geflügel und Reptilien der LMU in Oberschleißheim ist zugelassene WB-Stätte im Gebiet Reptilien, ohne dass dort ein FTA für Reptilien tätig ist.)

Die **Dauer der Weiterbildungszeit** ist bei den einzelnen Fachtierarztgebieten unterschiedlich. Nach Art. 30 Abs. 2 HKaG darf sie 3 Jahre nicht unterschreiten und soll in der Regel 6 Jahre nicht überschreiten (z. B. 3 Jahre für FTA für Lebensmittel, 4 Jahre für FTA für Rinder oder 5 Jahre für FTA für Pathologie).

Für einige Gebiete und Teilgebiete wurden von der Delegiertenversammlung der BLTK **Leistungskataloge** erstellt. Diese sind kein Bestandteil der von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden WBO, sondern ausführende Verwaltungsvorschriften, die im Bedarfsfall von der Landesvertretung rasch aktualisiert werden können. Diese Leistungskataloge sollen den Mindestinhalt und die Qualität der Weiterbildung festlegen.

Auszug aus dem Leistungskatalog für das Gebiet "Innere Medizin der Pferde":

(Leistungskatalog zur WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

1

Diagnostik und Therapie folgender Krankheiten:

1.1 Krankheiten des Herzkreislaufsystems	30
1.2 Hautkrankheiten	20
1.3 Krankheiten des Atmungsapparates	65
1.4 Krankheiten des Verdauungsapparates	60
1.5 Krankheiten der endokrinen Organe, des Stoffwechsels und/oder der Leber	40
1.6 Krankheiten des Blutes und/oder des Lymphsystems	20
1.7 Krankheiten des Skelettsystems und der Muskulatur	20
1.8 Krankheiten des Nervensystems	25
1.9 Krankheiten der Harnorgane	20
1.10 Perinatale Krankheiten bei Stute oder Fohlen	25
1.11 Innere Krankheiten mit Manifestation am Auge	10

2 Spezielle Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

2.1 Endoskopie	30
2.2 EKG	20
2.3 Sonographie – Herz	20
2.4 Sonographie – Abdomen	25
2.5 Zytologische Untersuchung selbst gewonnener Proben (Bronchien oder Abdomen)	30
2.6 Biopsieentnahmen	15
2.7 Endokrinologische Funktionsuntersuchungen	5
2.8 Leistungsphysiologische Untersuchung von Sportpferden	20

In Bayern gibt es eine separate Weiterbildungsordnung für Tierärzte im Gebiet "Öffentliches Veterinärwesen". *Diese Gebietsbezeichnung wird von Freistaat Bayern (Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vergeben)*

Die Anerkennung als FTA setzt das Bestehen einer mündlichen Prüfung ("Fachgespräch") von etwa 60 Minuten Dauer voraus, die von der Landestierärztekammer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses organisiert wird (§ 11 WBO). Diese Prüfung kann beliebig oft, aber frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Da sie aber jedes Mal Geld kostet, sollte man kein Hobby daraus machen.

Beispiele der über 30 FTA-Gebiete (in Bayern):

Fische,
Geflügel,
Pferde
Kleintiere
Schweine
Rinder
Schafe
Pathologie
Pharmakologie und Toxikologie
Reptilien

(Tierärztliche Allgemeinpraxis) gibt es nicht mehr!

Die Ausbildung für Teilgebiete ist in der Regel nach der Erlangung des entsprechenden FTAs zu absolvieren.

Beispiele für Teilgebiete:

Chirurgie (FTA für Pferde)
Innere Medizin (FTA für Pferde)
Toxikopathologie (Pathologie)
Zierfische (Fische)
Gentechnologie (Tierzucht und Biotechnologie)
Dermatologie (FTA für Kleintiere)

Zusatzbezeichnungen können unabhängig von einer FTA-Ausbildung erworben werden.

Beispiele für Bereiche, für die Zusatzbezeichnungen erworben werden können:

Homöopathie (Diplomates des European College of Bovine Health Management ist es verboten, sich mit „alternative Medizin“ zu beschäftigen!)

Akupunktur

Biologische Tiermedizin

Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich

Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen

Verhaltenstherapie

Augenheilkunde

Zahnheilkunde

Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rind

Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Schwein

Physikalische Therapie

Die Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen gilt bundesweit, auch wenn sich die Weiterbildungsordnungen der einzelnen Landestierärztekammern etwas unterscheiden.

Pflichten der Fachtierärzte

Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich (im juristischen Sinn, der begründete Ausnahmen zulässt) nur in diesem Gebiet, wer eine Teilgebietsbezeichnung führt, darf im

Wesentlichen (*Mehr als die Hälfte der behandelten Fälle muss aus diesem Gebiet, dessen FTA-Anerkennung geführt wird, stammen; das gilt aber dann nicht, wenn zusätzlich die Bezeichnung „Prakt. Tierarzt“ auf dem Praxisschild geführt wird.*) nur in diesem Teilgebiet tätig werden. Wer eine Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung auf dem Praxisschild führt, muss auf diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich auch tätig sein (§ 19 WBO).

Es können mehrere FTA-Titel erworben werden. Das HKaG (Art 50) und die WBO (§ 4) beschränken aber die Zahl (auf 2) und Art der FTA-Titel (z. B. nicht "FTA für Tierärztliche Allgemeinpraxis"), welche neben der Bezeichnung "prakt. Tierarzt" geführt werden dürfen. Außerdem dürfen nur Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden, welche miteinander "verwandt" sind, wobei die Festlegung von "Verwandtschaft" nicht immer ganz einleuchtend ist, z. B. von "Anaesthesiologie" einerseits und "Tropenveterinärmedizin" oder "Informationstechnologie in der Tiermedizin" andererseits. (Es ist erstaunlich, worüber sich manche Leute den Kopf zerbrechen. Aber offensichtlich ist es wichtig, denn diese Aufstellungen füllen 16 Seiten der WBO aus.)

European Colleges

Nach Vorbild der American Colleges und Boards sind in Europa unter der Aufsicht des „European Board of Veterinary Specialisation“ (EBVS) seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts verschiedene European Colleges entstanden. Meist basieren sie auf einer gleichnamigen „European Society“ und sind disziplinenorientiert. Beispiele: "European College of Veterinary Surgeons“, "European College of Veterinary Internal Medicine – Companion Animals“, „European College of Equine Internal Medicine“. Im Bereich der Nutztiere gibt es seit 2003 auch zwei speziesorientierte College: "European College of Bovine Health Management" und "European College of Porcine Health Management". Ihr Zweck besteht in der Vereinheitlichung von postgradualer Ausbildung auf europäischer Ebene und auf hohem Niveau. Die Ausbildung nach dem „standard pathway“ besteht in einer einjährigen „Internship“ und einer dreijährigen „Residency“. Nach Bestehen der (sehr schweren) Prüfung wird der Kandidat als „Diplomate“ in das College aufgenommen. Der Titel „Diplomate“ der „European Colleges“ darf in Deutschland geführt werden, wenn er rechtmäßig erworben worden ist. Das ist ein berufsrechtlicher Aspekt. Von den für die Anerkennung von Weiterbildung zuständigen Landestierärztekammern können "Internship" und "Residency" auf die Mindestausbildungszeit für die entsprechende Fachtierarztausbildung angerechnet werden, so dass unter Umständen dann nur noch das Fachgespräch zu absolvieren ist. Das ist der weiterbildungsrechtliche Aspekt.

Literatur

Althaus, J. (2017): Definitionskonflikte im Arzneimittelgesetz. 5. Rechtsseminar für gutachterlich tätige Tierärzte. Gießen

Althaus, J., H.P. Ries, K.-H. Schnieder, R. Großbölting (2006): Praxishandbuch Tierarztrecht. Schlütersche. ISBN 3-89993-020-7

Bleckwenn, E. (2014) Die Haftung des Tierarztes im Zivilrecht Springer ISBN 978-3-642-40677-5

Eikmeier, H., E. Fellmer, H. Moegle (1990): Lehrbuch der Gerichtlichen Tierheilkunde. Parey. ISBN 3-489-56616-5

Fellmer, E., K. Brandt, A. Rahn (2001): Tierärztliches Haftungsrecht. Kleine Rechtskunde für die Veterinärmedizin. Veterinärverlag. ISBN 3-9807680-0-7

Es gibt Sammlungen von tiermedizinisch relevanten Vorschriften, die zum Teil mehrmals im Jahr durch Ergänzungslieferungen aktualisiert werden.